Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8331**

14. Wahlperiode 22. 02. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8043 –

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/7420 –

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Dr. Heinrich L. Kolb, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/5985 –

Informationsangebot der Bundesregierung barrierefrei gestalten

A. Problem

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/8043 und 14/7420

1994 hat der Verfassungsgeber den Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ erweitert. Damit ist die gesellschaftliche Verpflichtung deutlich gemacht, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen und diskriminierende Bedingungen im Alltag behinderter Menschen gesellschaftlich nicht zu akzeptieren sind. Diesem Anliegen wurde mit der Schaffung eines Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) hinsichtlich der sozialrechtlichen Ansprüche auf eine gleiche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Rechnung getragen. Darüber hinaus sind aber noch viele Lebensbereiche nicht so gestaltet, dass behinderte Menschen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen im Alltag erhalten. Das Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen soll durch die Verankerung der

Barrierefreiheit und Gleichstellung im öffentlichen Recht sicherstellen, dass sie sich möglichst vollständig diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können. Dabei soll den Belangen behinderter Frauen besonders Rechnung getragen werden. Für hör- oder sprachbehinderte Menschen soll der Anspruch, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren mit Behörden der Bundesverwaltung in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, ausdrücklich normiert werden.

In der Drucksache 14/8043 ist zusätzlich die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu enthalten.

Zu dem Antrag auf Drucksache 14/5985

Insbesondere Menschen mit Seh- und Hörbehinderung können das Informationsangebot der Bundesregierung für Bürgerinnen und Bürger nicht immer vollständig nutzen. Dies gilt sowohl für das Internetangebot als auch für die in Form von Printmedien sowie Audio- und Videoträgern produzierten Informationen. Der Deutsche Bundestag soll daher die Bundesregierung auffordern, zukünftig ihr gesamtes Informationsangebot so zu gestalten, dass es auch für Behinderte möglichst vollständig nutzbar ist.

B. Lösung

Zu a) und b)

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden insbesondere folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- In die Vorschrift zu behinderten Frauen wird der Aspekt, dass bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind, ausdrücklich aufgenommen (Artikel 1 § 2).
- Die Selbstverpflichtung zum barrierefreien Bauen des Bundes wird auch auf den Bereich „kleinerer“ ziviler Neubauten erstreckt (Artikel 1 § 8 Abs. 1).
- Die Regelungen zum Verbandsklagerecht (Artikel 1 § 13) werden eingeengt und gestrafft:
  - Abschließende Aufzählung bundesrechtlicher Vorschriften, deren Verletzung durch eine Verbandsklage angegriffen werden kann.
  - Klare Abgrenzung zur Regelung des Artikels 1 § 12 durch die grundsätzliche Beschränkung der Verbandsklage auf die Fälle, in denen die Individualklage eines behinderten Menschen nicht möglich ist; ausgenommen sind Fälle von allgemeiner Bedeutung.
  - Verfahrensstraffung durch Streichung der Regelungen zur Präklusion (§ 13 Abs. 4) sowie zur Beiladung anderer Verbände (Artikel 33 Nr. 2 [SGG] und 34 [VwGO]).
  - Vereinheitlichung des Anerkennungsverfahrens für Verbände in Artikel 1 § 5 und § 13 mit Klarstellung, dass auch Dachverbände der Behindertenorganisationen und der Wohlfahrtsverbände sowie der DGB zugelassen werden können.
- Die Regelungen zum Wahlrecht werden so gestaltet, dass die Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen von den Blindenvereinen hergestellt und verteilt werden. Die notwendigen Kosten werden ihnen vom Bund erstattet. Dem Petitum der Länder nach Verzicht auf eine Frist für die

endgültige Barrierefreiheit von Wahllokalen wird entsprochen (Artikel 1a, 2, 3).

- Im Gaststättenrecht wird der Gestaltungsspielraum der Länder erweitert. Durch Rechtsverordnung sollen sie selbst Fälle von Unzumutbarkeit der Herstellung von Barrierefreiheit konkretisieren können (Artikel 41).
- Die Eisenbahn- und die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung werden insoweit angepasst, als der Zugang zu Anlagen und Fahrzeugen nicht nur „erleichtert", sondern „ohne besondere Erschwernis ermöglicht" werden soll (Artikel 52 und 52a).

In einem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung insbesondere gebeten werden, im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Verbänden behinderter Menschen zu bilden, die sich mit dem Behinderungsbegriff unter Berücksichtigung der Begriffsbildungen der WHO befasst, und im Rahmen ihres Berichtsauftrages nach § 66 SGB IX bis zum 31. Dezember 2004 die Ergebnisse vorzustellen.

Außerdem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Rahmen dieses Berichtsauftrages auch die Wirksamkeit der im Gesetz für die Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr vorgesehenen Regelungen zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Einvernehmen im Ausschuss bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS über die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung und einstimmige Annahme des von allen Fraktionen eingebrachten Entschließungsantrages

Zu c)

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 14/8043 und 14/7420.

Annahme des Antrags auf Drucksache 14/5985.

D. Kosten

Zu a) und b)

Die Annahme des Gesetzentwurfs wird zu im Einzelnen nicht bezifferbaren Mehrausgaben für die Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit durch über bereits bestehende Normen und Richtlinien hinausgehende Anforderungen sowie Ausgaben etwa für die Stellung von Gebärdensprachdolmetschern im Verwaltungsverfahren, die Verwendung von Wahlschablonen sowie barrierefreie Internetauftritte und -angebote führen. Die dem Bund durch die Annahme des Gesetzentwurfs entstehenden Mehrausgaben sollen unter Beachtung der finanzpolitischen Leitlinien der Bundesregierung innerhalb der betroffenen Einzelpläne erwirtschaftet werden. Für die Länder und Kommunen werden im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrausgaben für die Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit entstehen.

Auf Grund der offenen Gestaltung des Gesetzentwurfs (insbesondere Zurverfügungstellung des Instruments der Zielvereinbarung) entstehen keine unmittelbaren Kostenbelastungen. Vielmehr haben es die Beteiligten selbst in der Hand,

ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt kostenwirksame Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt werden. Gegenzurechnen sind auf Seiten der Wirtschaft zusätzliche Umsatzsteigerungen durch eine Ausweitung des Angebots und einen vergrößerten Kundenkreis. Auswirkungen auf Lohnnebenkosten sind als Folge des Gesetzes nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Zu c)

Der Ausschuss hat auf eine Erörterung der Kosten verzichtet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 14/8043 und 14/7420 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Antrag auf Drucksache 14/5985 abzulehnen,

c) nachstehend abgedruckten Entschließungsantrag anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Verbänden behinderter Menschen zu bilden, die sich ausgehend von der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit dem Behinderungsbegriff befasst, und die Ergebnisse im Rahmen ihres Berichtsauftrages nach § 66 SGB IX vorzustellen.

Der Deutsche Bundestag erwartet, dass im Rahmen der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes künftig bei der Neuanschaffung von Verkehrsmitteln sowie beim Neubau von Verkehrsanlagen diese barrierefrei sind bzw. ausgestaltet werden.

a. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, im Rahmen ihres Berichtsauftrages nach § 66 SGB IX bis 31. Dezember 2004 auch die Wirksamkeit der im Gesetz für die Neuanschaffung von Verkehrsmitteln bzw. den Neubau von Verkehrsanlagen vorgesehenen Regelungen zu überprüfen.

b. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, auf der Grundlage der im Bericht dargestellten Ergebnisse zu prüfen, ob zur Erreichung des Ziels der Barrierefreiheit in einem angemessenen Zeitrahmen die Einführung von Fristen erforderlich ist, und dem Deutschen Bundestag gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Begründung

In der Anhörung am 23. Januar 2002 im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze ist von den Behinderten- und Sozialverbänden Kritik am Behinderungsbegriff geübt worden, der aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in das Behindertengleichstellungsgesetz übernommen wurde. Vorgetragen wurde, der Begriff berücksichtige nicht ausreichend die Diskussion um die Weiterentwicklung der „Internationalen Klassifikation der Schädigungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen“ (ICIDH) zur „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Diese Frage soll unter Beteiligung der Sozialverbände im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geklärt werden; über das Ergebnis ist – gegebenenfalls mit einem Vorschlag zur Neufassung – bis zum 31. Dezember 2004 zu berichten.

In der Anhörung am 23. Januar 2002 im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages ist von den Sozialverbänden weiterhin die Auffassung vertreten worden, dass in den vom Behindertengleichstellungsgesetz erfassten verkehrsrechtlichen Vorschriften zur Erreichung des Ziels der Barrierefreiheit in einem angemessenen Zeitrahmen die Einführung von Fristen erforderlich sei. Deshalb wurde vorgeschlagen, jeweils einen konkreten

Zeitpunkt zu nennen, bis zu dem neu in Betrieb genommene Beförderungsmittel oder neu zu schaffende Verkehrsinfrastruktur barrierefrei sein müssen.

Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Rahmen ihres Berichtsauftrages bis 31. Dezember 2004 die Wirksamkeit der im Gesetz für die Neuanschaffung von Verkehrsmitteln bzw. den Neubau von Verkehrsanlagen vorgesehenen Regelungen zu prüfen.

Ergibt sich danach, dass eine Herstellung der Barrierefreiheit in diesen Bereichen ohne die Einführung gesetzlicher Fristen nicht in einem vertretbaren Zeitrahmen erreicht werden kann, soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag entsprechende Vorschläge vorlegen."

Berlin, den 21. Februar 2002

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	**Claudia Nolte**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze
– Drucksachen 14/8043 und 14/7420 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze	**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**
Artikel 1 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)	Artikel 1 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)
	Artikel 1a Änderung des Bundeswahlgesetzes
Artikel 2 Änderung der Bundeswahlordnung	Artikel 2 Änderung der Bundeswahlordnung
Artikel 3 Änderung der Europawahlordnung	Artikel 3 Änderung der Europawahlordnung
Artikel 4 Änderung der Bundes-Apothekerordnung	Artikel 4 Änderung der Bundes-Apothekerordnung
Artikel 5 Änderung der Approbationsordnung für Apotheker	Artikel 5 Änderung der Approbationsordnung für Apotheker
Artikel 6 Änderung des Apothekengesetzes	Artikel 6 Änderung des Apothekengesetzes
Artikel 7 Änderung der Bundesärzteordnung	Artikel 7 Änderung der Bundesärzteordnung
Artikel 8 Änderung der Approbationsordnung für Ärzte	Artikel 8 Änderung der Approbationsordnung für Ärzte
Artikel 9 Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz	Artikel 9 Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz
Artikel 10 Änderung des Psychotherapeutengesetzes	Artikel 10 Änderung des Psychotherapeutengesetzes
Artikel 11 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten	Artikel 11 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten
Artikel 12 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	Artikel 12 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Artikel 13 Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	Artikel 13 Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
Artikel 14 Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte	Artikel 14 Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte
Artikel 15 Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten	Artikel 15 Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten
Artikel 16 Änderung des Apothekeranwärter-Rechtsstellungsgesetzes	Artikel 16 Änderung des Apothekeranwärter-Rechtsstellungsgesetzes
Artikel 17 Änderung des Ergotherapeutengesetzes	Artikel 17 Änderung des Ergotherapeutengesetzes
Artikel 18 Änderung des Logopädengesetzes	Artikel 18 Änderung des Logopädengesetzes
Artikel 19 Änderung des Hebammengesetzes	Artikel 19 Änderung des Hebammengesetzes
Artikel 20 Änderung des Krankenpflegegesetzes	Artikel 20 Änderung des Krankenpflegegesetzes

Entwurf		Beschlüsse des 11. Ausschusses	
Artikel 21	Änderung des Rettungsassistentengesetzes	Artikel 21	Änderung des Rettungsassistentengesetzes
Artikel 22	Änderung des Orthoptistengesetzes	Artikel 22	Änderung des Orthoptistengesetzes
Artikel 23	Änderung des MTA-Gesetzes	Artikel 23	Änderung des MTA-Gesetzes
Artikel 24	Änderung des Diätassistentengesetzes	Artikel 24	Änderung des Diätassistentengesetzes
Artikel 25	Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes	Artikel 25	Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes
Artikel 26	Änderung des Umweltauditgesetzes	Artikel 26	Änderung des Umweltauditgesetzes
Artikel 27	Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	Artikel 27	Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
Artikel 28	Änderung des Hochschulrahmengesetzes	Artikel 28	Änderung des Hochschulrahmengesetzes
Artikel 29	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Artikel 29	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 30	Änderung der Bundesnotarordnung	Artikel 30	Änderung der Bundesnotarordnung
Artikel 31	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	Artikel 31	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
Artikel 32	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	Artikel 32	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
Artikel 33	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Artikel 33	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 34	*Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung*		
Artikel 35	Änderung des Börsengesetzes	Artikel 35	Änderung des Börsengesetzes
Artikel 36	Änderung der Patentanwaltsordnung	Artikel 36	Änderung der Patentanwaltsordnung
Artikel 37	Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Artikel 37	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Artikel 38	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	Artikel 38	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Artikel 39	Änderung des Schornsteinfegergesetzes	Artikel 39	Änderung des Schornsteinfegergesetzes
Artikel 40	Änderung der Hufbeschlagverordnung	Artikel 40	Änderung der Hufbeschlagverordnung
Artikel 41	Änderung des Gaststättengesetzes	Artikel 41	Änderung des Gaststättengesetzes
Artikel 42	Änderung der Bundes-Tierärzteordnung	Artikel 42	Änderung der Bundes-Tierärzteordnung
Artikel 43	Änderung der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte	Artikel 43	Änderung der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte
Artikel 44	Änderung der Geflügelfleischkontrolleureverordnung	Artikel 44	Änderung der Geflügelfleischkontrolleureverordnung
Artikel 45	Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung	Artikel 45	Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung
Artikel 46	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	Artikel 46	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
Artikel 47	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil	Artikel 47	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
		Artikel 47a	**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung**
		Artikel 47b	**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung**
		Artikel 47c	**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung**
Artikel 48	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	Artikel 48	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
		Artikel 48a	**Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung**
Artikel 49	Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes	Artikel 49	Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes
Artikel 50	Änderung des Bundesfernstraßengesetzes	Artikel 50	Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Entwurf		Beschlüsse des 11. Ausschusses	
Artikel 51	Änderung des Personenbeförderungsgesetzes	Artikel 51	Änderung des Personenbeförderungsgesetzes
Artikel 52	Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	Artikel 52	Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
		Artikel 52a	**Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung**
Artikel 53	Änderung des Luftverkehrsgesetzes	Artikel 53	Änderung des Luftverkehrsgesetzes
		Artikel 53a	**Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes**
Artikel 54	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	Artikel 54	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 55	Schlussvorschriften	Artikel 55	Schlussvorschriften
Artikel 56	Inkrafttreten	Artikel 56	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

§ 2 Behinderte Frauen

§ 3 Behinderung

§ 4 Barrierefreiheit

§ 5 Zielvereinbarungen

§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

§ 11 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3
Rechtsbehelfe

§ 12 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 13 Verbandsklagerecht

Abschnitt 4
Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

§ 14 Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

§ 15 Aufgabe und Befugnisse

Artikel 1

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

§ 2 Behinderte Frauen

§ 3 Behinderung

§ 4 Barrierefreiheit

§ 5 Zielvereinbarungen

§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

§ 11 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3
Rechtsbehelfe

§ 12 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 13 Verbandsklagerecht

Abschnitt 4
Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

§ 14 Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

§ 15 Aufgabe und Befugnisse

Entwurf

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2
Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zulässig*, die die* tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderte*r* Frauen *fördern*.

§ 3
Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4
Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 5
Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden *behinderter Menschen*, die nach *Satz 2 zugelassen* sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. *Zum Abschluss von Zielvereinbarungen können Verbände vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, zugelassen werden. Diese* Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. **Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.**

§ 2
Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen **und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen.** Dabei sind besondere Maßnahmen **zur Förderung der** tatsächliche**n** Durchsetzung der Gleichberechtigung **von** behinderte**n** Frauen **und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen** zulässig.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5
Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach **§ 13 Abs. 3 anerkannt** sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. **Die anerkannten** Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere 1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer, 2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen, 3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen. Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.	(2) unverändert
(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände behinderter Menschen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.	(3) unverändert
(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht, 1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen, 2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden, 3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung, 4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.	(4) unverändert
(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.	(5) unverändert
(6) Sofern in einer Zielvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wird, ist die Erhebung einer Klage wegen Ansprüchen aus einer Zielvereinbarung nach Absatz 1 und 2 nur zulässig, wenn eine der Parteien erfolglos eine Güte-	(6) **entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
stelle, die Streitschlichtung betreibt, angerufen hat und diese dies bescheinigt. Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung über die Gütestellen gelten entsprechend.	
§ 6 **Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen**	**§ 6**
(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.	unverändert
(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.	
(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.	
Abschnitt 2 **Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**	**Abschnitt 2** **Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**
§ 7 **Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt**	**§ 7**
(1) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.	unverändert
(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.	
(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.	

Entwurf

§ 8
Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Große zivile Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9
Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 8
Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) **Zivile** Neu**bauten sowie** große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

§ 10
Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11
Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

(2) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

Abschnitt 3
Rechtsbehelfe

§ 12
Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständ-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

Abschnitt 3
Rechtsbehelfe

§ 12

unverändert

Entwurf

nis Verbände nach § 13 Abs. 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

§ 13
Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung *und* des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 2*,* §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 *oder sonstige* Vorschriften des Bundesrechts*, die die* Herstellung *von* Barrierefreiheit *im Sinne des § 4 oder die* Verwendung von Gebärden oder andere*n* Kommunikationshilfen *im Sinne des § 6 Abs. 3 vorsehen*. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die *angegriffene* Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 13
Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung **oder** des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. **das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach** § 7 Abs. 2 **und die Verpflichtung des Bundes zur** Herstellung **der** Barrierefreiheit **in** § 8 **Abs. 1**, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1**,**
2. **die** Vorschriften des Bundesrechts **zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 Europawahlordnung, § 54 Satz 2 Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz, § 3 Nr. 1 Buchstabe d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz, § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 19d und § 20b Luftverkehrsgesetz oder**
3. **die Vorschriften des Bundesrechts zur** Verwendung von Gebärden**sprache** oder andere**r geeigneter** Kommunikationshilfen **in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.**

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. **Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.** Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

Entwurf

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Anerkennung erteilen. *Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob* der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend *vorwiegend* die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, behinderte Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(4) Hat ein Verband, dem nach § 66a der Verwaltungsgerichtsordnung oder nach § 75a des Sozialgerichtsgesetzes das Recht auf Beiladung zusteht, einen Antrag auf Beiladung nicht gestellt, so ist seine spätere Klage in derselben Sache unzulässig.

Abschnitt 4
Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

§ 14
Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 15
Aufgabe und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Anerkennung erteilen. **Es soll die Anerkennung erteilen,** wenn der **vorgeschlagene** Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder **oder Mitgliedsverbände** dazu berufen ist, **Interessen** behinderte**r** Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(4) **entfällt**

Abschnitt 4
Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung der Bundeswahlordnung (111-1-5)

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 *bis 5* angefügt:

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, *einschließlich* behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. *Bei Wahlen ab dem Jahr 2010 soll jeder Wahlraum barrierefrei im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom [Tag der Ausfertigung einsetzen] (BGBl. I S. ...) in der jeweils geltenden Fassung sein. Solange nicht jeder Wahlraum barrierefrei* ist, *teilt* die Gemeindebehörde *auf Anfrage* mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

2. § 57 *Absatz 1* wird wie folgt *gefasst*:

„(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 1a

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Dem § 50 das Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt geändert worden ist durch …, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

Artikel 2

Änderung der Bundeswahlordnung (111-1-5)

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

2. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 **und 4** angefügt:

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, **insbesondere** behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörde**n teilen frühzeitig und in geeigneter Weise** mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

3. § 57 wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen“ durch die Wörter „wegen ei-

Entwurf

den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich als Hilfsmittel zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Wahlschablone bedienen, die ihm der Wahlvorstand auf Wunsch aushändigt. Der blinde oder sehbehinderte Wähler wird in geeigneter Weise über den Inhalt des Stimmzettels informiert."

Artikel 3

Änderung der Europawahlordnung (111-5-4)

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 *bis 5* angefügt:

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, *einschließlich* behinderten und anderen Menschen mit Mobilitäts*beeinträchtigung*, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. *Bei Wahlen ab dem Jahr 2010 soll jeder Wahlraum barrierefrei im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom [Tag der Ausfertigung einsetzen] (BGBl. I S. ...) in der jeweils geltenden Fassung sein. Solange nicht jeder Wahlraum barrierefrei ist, teilt* die Gemeindebehörde *auf Anfrage* mit, welche Wahlräume barrierefrei sind."

2. § 50 *Absatz 1* wird wie folgt *gefasst*:

„(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich *als Hilfsmittel* zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer *Wahlschablone*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ner körperlichen Beeinträchtigung" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen."

Artikel 3

Änderung der Europawahlordnung (111-5-4)

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt."

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

2. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 **und 4** angefügt:

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, **insbesondere** behinderten und anderen Menschen mit Mobilitäts**beschränkungen**, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörde**n teilen frühzeitig und in geeigneter Weise** mit, welche Wahlräume barrierefrei sind."

3. § 50 wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen" durch die Wörter „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen."

Entwurf

bedienen*, die ihm der Wahlvorstand auf Wunsch aushändigt. Der blinde oder sehbehinderte Wähler wird in geeigneter Weise über den Inhalt des Stimmzettels informiert.“*

Artikel 4

Änderung der Bundes-Apothekerordnung (2121-1)

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 5

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (2121-1-6)

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und“.

Artikel 6

Änderung des Apothekengesetzes (2121-2)

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.“

Artikel 7

Änderung der Bundesärzteordnung (2122-1)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit der Änderung durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,“.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4

Änderung der Bundes-Apothekerordnung (2121-1)

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 5

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (2121-1-6)

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und“.

Artikel 6

Änderung des Apothekengesetzes (2121-2)

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.“

Artikel 7

Änderung der Bundesärzteordnung (2122-1)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit der Änderung durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,“.

Entwurf

Artikel 8

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (2122-1-6)

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 34d Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Es ist ferner anzugeben, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Arzt im Praktikum in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

2. § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

   „6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,".

3. Anlage 20a wird wie folgt gefasst:

„Bescheinigung
über die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Herrn/Frau . . . .

(Vornamen, Familienname – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am . . . . in . . . .

wird hiermit bescheinigt, dass er/sie nach bestandener Ärztlicher Prüfung

vom . . . . bis . . . .

im/in der*) . . . .

. . . .

in . . . .

als Arzt im Praktikum tätig gewesen ist.

Die Ausbildung ist ganztägig/in Teilzeitbeschäftigung mit … vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet worden.**)

Die Ausbildung ist vom . . . . bis . . . .

wegen unterbrochen worden.*)

Die Ausbildung ist ordnungsgemäß/nicht ordnungsgemäß abgeleistet worden.**)

Beschreibung und Würdigung der Tätigkeit im Einzelnen***)

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 8

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (2122-1-6)

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 34d Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Es ist ferner anzugeben, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Arzt im Praktikum in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

2. § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

   „6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,".

3. Anlage 20a wird wie folgt gefasst:

„Bescheinigung
über die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Herrn/Frau . . . .

(Vornamen, Familienname – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am . . . . in . . . .

wird hiermit bescheinigt, dass er/sie nach bestandener Ärztlicher Prüfung

vom . . . . bis . . . .

im/in der*) . . . .

. . . .

in . . . .

als Arzt im Praktikum tätig gewesen ist.

Die Ausbildung ist ganztägig/in Teilzeitbeschäftigung mit … vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet worden.**)

Die Ausbildung ist vom . . . . bis . . . .

wegen unterbrochen worden.*)

Die Ausbildung ist ordnungsgemäß/nicht ordnungsgemäß abgeleistet worden.**)

Beschreibung und Würdigung der Tätigkeit im Einzelnen***)

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Entwurf

Ein Anhaltspunkt dafür, dass Herrn/Frau .... in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* die Eignung für die Ausübung des ärztlichen Berufs fehlt, hat sich nicht ergeben/hat sich in folgender Hinsicht ergeben:**)

....

....

Siegel oder Stempel ...., den ....

....

(Unterschrift des ärztlichen Leiters/
des Praxisinhabers/des Dienstvorgesetzten)

*) Beschreibung der Einrichtung, in der der Arzt im Praktikum gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte tätig gewesen ist, ggf. mit Angabe der Abteilung.

**) Nicht Zutreffendes streichen.

***) Hier ist ggf. auch anzugeben, auf welchen Abteilungen der Arzt im Praktikum tätig gewesen ist und auf welchen Zeitraum sich die Tätigkeit jeweils erstreckt hat."

Artikel 9

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (2122-2-1)

§ 2 Abs. 1 Buchstabe g der Ersten Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„g) nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 10

Änderung des Psychotherapeutengesetzes (2122-5)

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (2122-5-1)

§ 19 Abs. 1 Nr. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Ein Anhaltspunkt dafür, dass Herrn/Frau .... in gesundheitlicher Hinsicht die Eignung für die Ausübung des ärztlichen Berufs fehlt, hat sich nicht ergeben/hat sich in folgender Hinsicht ergeben:**)

....

....

Siegel oder Stempel ...., den ....

....

(Unterschrift des ärztlichen Leiters/
des Praxisinhabers/des Dienstvorgesetzten)

*) Beschreibung der Einrichtung, in der der Arzt im Praktikum gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte tätig gewesen ist, ggf. mit Angabe der Abteilung.

**) Nicht Zutreffendes streichen.

***) Hier ist ggf. auch anzugeben, auf welchen Abteilungen der Arzt im Praktikum tätig gewesen ist und auf welchen Zeitraum sich die Tätigkeit jeweils erstreckt hat."

Artikel 9

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (2122-2-1)

§ 2 Abs. 1 Buchstabe g der Ersten Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„g) nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 10

Änderung des Psychotherapeutengesetzes (2122-5)

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (2122-5-1)

§ 19 Abs. 1 Nr. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch

Entwurf

… (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“.

Artikel 12

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (2122-5-2)

§ 19 Abs. 1 Nr. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (2123-1)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit der Änderung durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,“.

Artikel 14

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte (2123-2)

§ 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

… (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“.

Artikel 12

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (2122-5-2)

§ 19 Abs. 1 Nr. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (2123-1)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit der Änderung durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,“.

Artikel 14

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte (2123-2)

§ 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“.

Entwurf

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (2124-8)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 16

Änderung des Apothekeranwärter-Rechtsstellungsgesetzes (2124-11)

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 17

Änderung des Ergotherapeutengesetzes (2124-12)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 18

Änderung des Logopädengesetzes (2124-13)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Logopädengesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 19

Änderung des Hebammengesetzes (2124-14)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (2124-8)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 16

Änderung des Apothekeranwärter-Rechtsstellungsgesetzes (2124-11)

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 17

Änderung des Ergotherapeutengesetzes (2124-12)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 18

Änderung des Logopädengesetzes (2124-13)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Logopädengesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 19

Änderung des Hebammengesetzes (2124-14)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 20

Änderung des Krankenpflegegesetzes (2124-15)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 21

Änderung des Rettungsassistentengesetzes (2124-16)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 22

Änderung des Orthoptistengesetzes (2124-17)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 23

Änderung des MTA-Gesetzes (2124-18)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 24

Änderung des Diätassistentengesetzes (2124-19)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 20

Änderung des Krankenpflegegesetzes (2124-15)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 21

Änderung des Rettungsassistentengesetzes (2124-16)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 22

Änderung des Orthoptistengesetzes (2124-17)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 23

Änderung des MTA-Gesetzes (2124-18)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 24

Änderung des Diätassistentengesetzes (2124-19)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 25	**Artikel 25**
Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (2124-20)	**Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (2124-20)**
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“	„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“
Artikel 26	**Artikel 26**
Änderung des Umweltauditgesetzes (2129-29)	
Das Umweltauditgesetz vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	unverändert
1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:	
„5. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Umweltgutachters ordnungsgemäß auszuüben.“	
2. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	
„c) aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig geworden ist, gutachterliche Tätigkeiten ordnungsgemäß auszuführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5),“.	
Artikel 27	**Artikel 27**
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (2170-1)	
Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	unverändert
1. In § 40 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ gestrichen.	
2. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Regelsatzes“ die Wörter „eines Haushaltsvorstandes“ eingefügt und die Angabe „nach § 22 Abs. 1“ gestrichen.	
b) In Satz 5 wird die Angabe „21.“ durch die Angabe „18.“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.	
3. In § 91 Abs. 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 28 / **Artikel 28**

Änderung des Hochschulrahmengesetzes (2211-3)

Beschlüsse des 11. Ausschusses: unverändert

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

      „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

   b) In dem bisherigen Satz 6 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

Artikel 29 / **Artikel 29**

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (300-2)

Beschlüsse des 11. Ausschusses: unverändert

§ 33 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;“.

Artikel 30 / **Artikel 30**

Änderung der Bundesnotarordnung (303-1)

Beschlüsse des 11. Ausschusses: unverändert

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht zur ordnungsmäßigen“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen zur ordnungsgemäßen“ ersetzt.

2. § 50 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben;“.

Entwurf

Artikel 31

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (303-8)

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. wenn der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben;“.

2. § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. wenn der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;“.

3. In § 15 Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßig“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

5. § 67 wird *aufgehoben.*

6. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Anwaltsgerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.“

7. § 108 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 32

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (320-1)

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 2000 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt gefasst:

„2. wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;“.

Artikel 33

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zu-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 31

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (303-8)

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 67 **Nr. 3** wird **wie folgt gefasst**:

   „3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.“

6. unverändert

7. **entfällt**

Artikel 32

unverändert

Artikel 33

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zu-

Entwurf

letzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „durch Krankheit oder Gebrechen“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

2. *Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:*

„§ 75a
[Beiladung von Verbänden]

(1) Wird eine Klage von einem Verband erhoben, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, so sind auf Antrag Verbände, die in der selben Sache zur Erhebung einer Klage befugt wären, beizuladen, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger beantragen.

(2) Die Klageerhebung ist vom Gericht im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie ist außerdem in Tageszeitungen zu veröffentlichen, in deren Einzugsgebiet sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. In der Veröffentlichung sind der Kläger, der Beklagte, der Klageantrag und der Gegenstand der Klage anzugeben. In der Veröffentlichung soll auf die Rechtsfolge des Absatzes 1 hingewiesen werden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

letzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

01. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesversorgungsämtern“ die Wörter „oder den Stellen, denen deren Aufgaben übertragen worden sind,“ eingefügt.

1. unverändert

2. In § 57a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im übrigen“ durch die Wörter „in Angelegenheiten, die Entscheidungen oder Verträge auf Landesebene betreffen“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (340-1)

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a
[Beiladung bei der Verbandsklage]

(1) Wird eine Klage von einem Verband erhoben, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, so sind auf Antrag Verbände, die in der selben Sache zur Erhebung einer Klage befugt wären, beizuladen, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger beantragen.

(2) Die Klageerhebung ist vom Gericht im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie ist außerdem in Tageszeitungen zu veröffentlichen, in deren Einzugsgebiet sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. In der Veröffentlichung sind der Kläger, der Beklagte, der Klageantrag und der Gegenstand der Klage anzugeben. In der Veröffentlichung soll auf die Rechtsfolge des Absatzes 1 hingewiesen werden.“

Artikel 34

entfällt

Entwurf

Artikel 35

Änderung des Börsengesetzes (4110-1)

§ 30 Abs. 4 Nr. 6 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes unfähig ist oder“.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 35

unverändert

Entwurf

Artikel 36

Änderung der Patentanwaltsordnung (424-5-1)

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. wenn der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsgemäß auszuüben;“.

2. § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. wenn der Patentanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Patentanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;“.

3. In § 22a Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßig“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

5. § 61 wird *aufgehoben*.

6. In § 89 Abs. 3 werden die Wörter „durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß“ ersetzt.

7. § 91 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

8. In § 181 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

9. In § 182 Abs*atz* 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 36

Änderung der Patentanwaltsordnung (424-5-1)

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 61 **Nr. 3** wird **wie folgt gefasst:**

   „3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.“

6. unverändert

7. **entfällt**

7. In § 181 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

8. In § 182 Abs**.** 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 37

Änderung des Steuerberatungsgesetzes (610-10)

Beschlüsse des 11. Ausschusses: **Artikel 37** – u n v e r ä n d e r t

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBI. I S. 2735), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben;“.

2. § 46 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“

3. § 100 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. wer in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.“

Artikel 38

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (702-1)

Beschlüsse des 11. Ausschusses: **Artikel 38** – u n v e r ä n d e r t

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben;“.

2. § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben.“

3. In § 75 Abs. 5 werden die Wörter „durch Krankheit oder Gebrechen“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

4. § 76 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. wer in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.“

Artikel 39

Änderung des Schornsteinfegergesetzes (7111-1)

Beschlüsse des 11. Ausschusses: **Artikel 39** – u n v e r ä n d e r t

In § 10 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Entwurf

Artikel 40

Änderung der Hufbeschlagverordnung (7112-1-2)

In § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über den Hufbeschlag vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Gaststättengesetzes (7130-1)

§ 4 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

      „2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei *im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes* genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem (einsetzen: 1. Tag und Monat des sechsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats) 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes) 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,“.

   b) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

      „Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach *der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „und Nr. 2a“* eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 40

unverändert

Artikel 41

Änderung des Gaststättengesetzes (7130-1)

§ 4 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

      „2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem (einsetzen: 1. Tag und Monat des sechsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats) 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes) 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,“.

   b) unverändert

2. In Absatz 3 wird nach Satz 1 **folgender Satz** eingefügt:

   „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

   a) zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2a Mindestanforderungen bestimmen, die mit dem Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume zu stellen sind, und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 2 die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Falles der Unzumutbarkeit festlegen.“

Artikel 42

Änderung der Bundes-Tierärzteordnung (7830-1)

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 42

Änderung der Bundes-Tierärzteordnung (7830-1)

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 43

Änderung der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (7830-1-5)

In § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder“ durch die Wörter „in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend* zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs ungeeignet oder“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (7830-1-5)

In § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder“ durch die Wörter „in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs ungeeignet oder“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Geflügelfleischkontrolleure-verordnung (7832-5-4)

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Farbensehschwäche, Schwächung ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte, einer Sucht“ durch die Wörter „in gesundheitlicher Hinsicht *nicht nur vorübergehend*“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Geflügelfleischkontrolleure-verordnung (7832-5-4)

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Farbensehschwäche, Schwächung ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte, einer Sucht“ durch die Wörter „in gesundheitlicher Hinsicht“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (827-6-3)

Dem § 54 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1894), wird folgender Satz angefügt:

„Blinden oder sehbehinderten Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungs-

Artikel 45

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

träger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt der Bundeswahlbeauftragte.“

Artikel 46

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 26c Abs. 12 wird die Angabe „21.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.
2. In § 27h Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
3. § 64b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Deutschen im Sinne des § 64 Abs. 1 sollen Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 33 Abs. 3 bis 5 und 7, § 34 und § 40 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 26 Abs. 3 und 4 zur Teilhabe am Arbeitsleben und nach den §§ 27 und 27a gewährt werden.“

Artikel 46

unverändert

Artikel 47

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Haushaltsführer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 ist derjenige Verwandte oder Verschwägerte, der an Stelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts aus gesundheitlichen Gründen dauernd gehinderten Ehegatten den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von diesem überwiegend unterhalten worden ist.“

Artikel 47

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Haushaltsführer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 ist derjenige Verwandte oder Verschwägerte, der an Stelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts aus gesundheitlichen Gründen dauernd gehinderten Ehegatten **oder Lebenspartners** den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von diesem überwiegend unterhalten worden ist.“

Artikel 47a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (860-3)

In § 318 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 – BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch …, wird das Wort „Behinderter“ gestrichen.

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 47b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „Werkstätten für Behinderte“ durch die Wörter „Werkstätten für behinderte Menschen“ ersetzt.

2. § 192 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. von einem Rehabilitationsträger während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird oder“.

Artikel 47c

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (860-7)

In § 58 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch …, wird die Angabe „§ 51 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 des Neunten Buches“ ersetzt.“

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 48	**Artikel 48**
Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (860-9)	**Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (860-9)**
Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 – BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 – BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. In § 42 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 27d Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 27d Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.	1. unverändert
2. § 43 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „323 Euro“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.	
b) In Satz 3 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „299 Euro“ ersetzt.	
3. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Berechnung“ durch die Wörter „Für die Berechnung“ ersetzt.	3. unverändert
	3a. In § 51 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.
4. § 66 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Aus dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift wird Absatz 1.	

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Erfüllung der Berichtspflicht nach Absatz 1 unterrichtet die Bundesregierung die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes auch über die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz getroffenen Maßnahmen, über Zielvereinbarungen im Sinne von § 5 Behindertengleichstellungsgesetz sowie über die Gleichstellung behinderter Menschen und gibt eine zusammenfassende, nach Geschlecht und Alter differenzierte Darstellung und Bewertung ab. Der Bericht nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen Stellung. Die zuständigen obersten Landesbehörden werden beteiligt.“

5. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

5. unverändert

6. In § 101 Abs. 1 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. in den Ländern von dem Amt für die Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben (Integrationsamt) und“.

6. unverändert

7. In § 150 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

7. unverändert

8. In § 153 wird der bisher in Satz 1 Nr. 2 dem Wort „Gruppen“ folgende Satzteil zusammen mit dem anschließenden Satz 2 auf eine neue Zeile unter Nummer 2 verschoben.

8. unverändert

Artikel 48a

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (870-1-1)

Die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 18“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 18“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 18“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 49

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (910-6)

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I

Artikel 49

unverändert

Entwurf

S. 100), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

   „d) Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz anzuhören.“

2. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Berichterstattung der Länder erstreckt sich außerdem auf den Nachweis, inwieweit die geförderten Vorhaben dem Ziel der Barrierefreiheit nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d entsprechen.“

Artikel 50

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (911-1)

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „*Belange* behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung *werden berücksichtigt* mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, *soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen*.“

2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.“

Artikel 51

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (9240-1)

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

   „Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 50

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (911-1)

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 **werden nach den Wörtern „des Umweltschutzes“ die Wörter „sowie** behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen,“ eingefügt.

2. unverändert

Artikel 51

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (9240-1)

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

   „Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und

Entwurf

erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger anzuhören.“

2. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b am Ende wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3);“.

3. In § 13 Abs. 2a wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (933-10)

§ 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), die zuletzt durch … (BGBl. II S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Behinderte“ wird durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannt sind. Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger **soweit vorhanden** anzuhören.“

2. u n v e r ä n d e r t

3. u n v e r ä n d e r t

Artikel 52

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (933-10)

§ 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), die zuletzt durch … (BGBl. II S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

1a. Die Wörter „erleichtert wird“ werden durch die Wörter „ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird“ ersetzt.

2. u n v e r ä n d e r t

Artikel 52a

Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung

In § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „erleichtern“ durch die Wörter „ohne besondere Erschwernis ermöglichen“ ersetzt.

Entwurf

Artikel 53

Änderung des Luftverkehrsgesetzes (96-1)

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:

„§ 19d

Die Unternehmer von Flughäfen haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz festgelegt werden.“

2. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b

Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 t Höchstgewicht betreiben, haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. § 20a Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz festgelegt werden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 53

unverändert

Artikel 53a

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen.“

2. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „in der jeweils ab 1. Januar 2002“ durch die Angabe „ab 1. Januar 2002 in der jeweils“ ersetzt.

Entwurf

Artikel 54

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2, 3, 5, 8, 9, 11, 12, 14, 40, 43, 44, 45, 52 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 54

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2, 3, 5, 8, 9, 11, 12, 14, 40, 43, 44, 45, **48a,** 52 und **52a** beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 55	**Artikel 55**
Schlussvorschriften	
Die Rechtsverordnungen nach Artikel 1 § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2 müssen bis zum (einsetzen: Tag des Ablaufs des dritten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes) in Kraft treten.	unverändert
Artikel 56	**Artikel 56**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 *und 3* tritt das Gesetz am … in Kraft.	(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 **bis 5** tritt das Gesetz am **1. Mai 2002** in Kraft.
(2) Artikel 27 Nr. 3, Artikel 46 Nr. 2 und Artikel 48 Nr. 2 treten *am* 1. Januar 2002 in Kraft.	(2) Artikel 27 Nr. 3, Artikel 46 Nr. 2 und Artikel 48 Nr. 2 treten **mit Wirkung vom** 1. Januar 2002 in Kraft.
	(3) Artikel 33 Nr. 01 und 2 treten mit Wirkung vom 2. Januar 2002 in Kraft.
(3) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.	**(4)** Artikel **1a**, 2 und 3 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Claudia Nolte

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen, Voten der mitberatenden Ausschüsse, abgelehnte Änderungsanträge und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Überweisungen

Der **Gesetzentwurf** der **Koalitionsfraktionen auf Drucksache 14/7420** ist in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestags am 15. November 2001 und der gleichlautende **Gesetzentwurf** der **Bundesregierung auf Drucksache 14/8043** ist in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2002 jeweils an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

In der 208. Sitzung des Deutscher Bundestages am 13. Dezember 2001 ist der **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7420** nachträglich dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Gesetzentwurf** der Bundesregierung **auf Drucksache 14/8043** ist in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages auch an den Sportausschuss und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Antrag** der **Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/5985** ist in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestags am 15. November 2001 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a, b) Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/8043 und 14/7420

Der **Innenausschuss** hat beide Vorlagen in seiner 87. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat beide Vorlagen in seiner 115. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7420 in der Fassung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 14/2097 und 14/2098 (im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung) anzunehmen. Im Hinblick auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8043 empfahl der Rechtsausschuss, ihn für erledigt zu erklären. Einstimmig nahm er den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/2096 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung an. Die Änderungsanträge der Fraktion der PDS auf den Ausschussdrucksachen 14/2094 und 14/2095 empfahl der Rechtsausschuss gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat beide Vorlagen in seiner 123. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat beide Vorlagen in seiner 73. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksachen 14/2097 und 14/2098 im federführenden Ausschuss) anzunehmen. Ferner hat der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP empfohlen, den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/2096 des federführenden Ausschusses anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat beide Vorlagen in seiner 83. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der durch die Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 14/793 und 14/794 geänderten Fassung anzunehmen. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf der Ausschussdrucksache 14/792 wurde vom Ausschuss bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP angenommen. Die Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat beide Vorlagen in seiner 127. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS zugestimmt. Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 14/2097 und 14/2098 wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PDS und einigen Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion bei Stimmenthaltung einiger Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der Fraktion der FDP angenommen. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/2099 wurde

mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU und FDP abgelehnt. Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 14/2094 und 14/2095 wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP abgelehnt. Der Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/2096 wurde einstimmig angenommen (alle erwähnten Ausschussdrucksachen: des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung).

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat beide Vorlagen in seiner 76. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme der Vorlagen in der Fassung der von der Koalition im federführenden Ausschuss gestellten Änderungsanträge (Ausschussdrucksachen 14/2097 und 14/2098) empfohlen. Mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat er empfohlen, den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 14/2096 im federführenden Ausschuss) anzunehmen. Die Änderungsanträge der Fraktion der PDS im federführenden Ausschuss (Ausschussdrucksachen 14/2094, 14/2095) wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Ausschussdrucksache 952) wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuss (Ausschussdrucksachen 14/2097 und 14/2098 des federführenden Ausschusses) wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat beide Vorlagen in seiner 60. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 14-565 d und 14-565 e anzunehmen. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14-565 c wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der FDP und PDS angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat beide Vorlagen in seiner 98. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8043 in seiner Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat beide Vorlagen in seiner 79. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU sowie bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

c) Antrag auf Drucksache 14/5985

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 115. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Antrag in seiner 69. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende von der Fraktion der PDS auf den Ausschussdrucksachen 14/2094 und 14/2095 eingebrachte Änderungsanträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Abgelehnter **Änderungsantrag** der **Fraktion der PDS a**uf **Ausschussdrucksache 14/2094:**

Änderung Artikel 1 § 3 Behinderung

Artikel 1 § 3 wird wie folgt gefasst:

„Behinderung ist jede Verhaltensweise, Maßnahme oder Struktur, die Menschen auf Grund nicht nur vorübergehender körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen Lebens-, Entfaltungs- und Teilhabemöglichkeiten nimmt, beschränkt oder erschwert."

Begründung

1. *Der im Gesetzentwurf (Drs. 14/7420) vorgeschlagene Begriff „Behinderung" bestimmt den Begriff „Behinderung" nicht ausreichend sachgerecht, sondern stellt ab auf „behinderte Menschen". In beiden Fällen ist diese für ein Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsgesetz nicht ausreichend, um das im Art. 3 (3) Satz 2 festgeschriebene Benachteiligungsverbot tatsächlich im Leben umzusetzen.*
2. *Mit dem im Gesetzentwurf verwandten Begriffsverständnis wird auf überholten Positionen stehen geblieben. Dieses medizinisch-somatische und defektologische Begriffsverständnis wurde durch die Behindertenverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Selbsthilfegruppen von Anbeginn nachhaltig kritisiert. Mit*

Nachdruck wurde das in Düsseldorf am 20./21. 10. 2000 zum Kongress „Gleichstellungsgesetze jetzt!", bei der Diskussion und Anhörung zum SGB IX und vom Deutschen Behindertenrat am 3. 12. 2001 zum Ausdruck gebracht.

3. *Am 23. 01. 2002 anlässlich der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde durch verschiedene Vertreter, besonders von der BAGH, dem Deutschen Behindertenrat, dem Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland e. V. und dem Forum Selbstbestimmte Assistenz behinderter Menschen e. V., abermals ein moderner, bürgerechtsorientierter Behinderungsbegriff gefordert, der Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen Lebensmöglichkeiten und Teilhabe an der Gesellschaft gibt, erweitert oder erleichtert.*
4. *Ein moderner bürgerrechtsorientierter Begriff muss neben dem kausalen Bezug zur jeweiligen Schädigung oder Beeinträchtigung von Menschen – um so diese Betroffenengruppe erkennbar abzubilden – gesellschaftliche und soziale Dimensionen erfassen. Erst so können ein wirklicher Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik ermöglicht und Chancen für den schrittweisen Abbau von Barrieren, Behinderungen und Diskriminierungen in Gegenwart und Zukunft eröffnet werden.*

Abgelehnter **Änderungsantrag** der **Fraktion der PDS a**uf **Ausschussdrucksache 14/2095:**

Änderung Artikel 1

In Artikel 1 wird nachfolgender § 3a eingefügt:

§ 3a
Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot

(1) Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf eine ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes, auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung.

(2) Niemand darf durch die öffentliche Gewalt oder durch das Tun oder Unterlassen von Staat und Gesellschaft sowie natürlicher Personen diskriminiert werden.

(3) Behinderte Menschen haben Anspruch auf Nichtzulassung und Beseitigung von diskriminierenden Maßnahmen, Strukturen und Vorschriften.

(4) Wird eine Diskriminierung behinderter Menschen glaubhaft gemacht, trägt nicht der behinderte Mensch die Beweislast, sondern die vermeintlich diskriminierende Seite.

(5) Näheres regelt ein Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht.

Begründung

1. *Das allgemeine Verbot der Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigung richtet sich sowohl an den Staat als auch an die Gesellschaft. Beide sind gehalten, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die gleiche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen. Mit den Absätzen 1 und 2 werden Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbotverbot im Sinne des Grundgesetzes Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 und des Gesetzeszieles aus § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und deren Umsetzung klarer bestimmt.*
2. *Mit Absatz 3 wird der rechtliche Anspruch auf Beseitigung von diskriminierenden Maßnahmen, Strukturen und Vorschriften explizit ausgewiesen.*
3. *Absatz 4 regelt die Beweislastumkehr im Interesse der vermeintlich diskriminierten Seite. Die Beweislastumkehr soll es den ohnehin schwächeren und in der Regel auch finanziell benachteiligten Betroffenen erleichtern, ihre Rechte durchzusetzen.*
4. *Ein Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht soll Regelungen treffen, die eine Durchsetzung eines zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots auch für Menschen mit Behinderungen gewährleistet. Vom Bundesministerium für Justiz wurde Ende 2001 bereits ein „Vorläufiger Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht" vorgelegt, der als Grundlage dienen kann.*

4. Beratungen und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 14/7420 und den Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/5985 in seiner 110. Sitzung am 12. Dezember 2001 beraten und beschlossen, zu beiden Vorlagen am 23. Januar 2002 eine Öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 118. Sitzung am 20. Februar 2002 hat er die Beratung des Gesetzentwurfs zusammen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8043 und dem Antrag der F.D.P. fortgesetzt und abgeschlossen.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der **Gesetzentwurf** auf den Drucksachen 14/7420 und 14/8043 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.

Die von den Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen 14/2097 und 14/2098 eingebrachten **Änderungsanträge** wurden mit dem gleichen Abstimmungsergebnis angenommen.

Der von allen Fraktionen eingebrachte **Entschließungsantrag** auf Ausschussdrucksache 14/2096 wurde einstimmig angenommen.

Der **Antrag der Fraktion der F.D.P.** auf Drucksache 14/5985 wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS abgelehnt.

5. Petitionen

Dem Ausschuss lagen zwei Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Mit einer Petition wurde die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbots für Behinderte in konkret einklagbares Gleichstellungs- und Leistungsrecht gefordert. Dazu lagen dem Petitionsausschuss sechs weitere Eingaben vor.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs wurde dem Anliegen der Petenten zumindest teilweise entsprochen, da § 7 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ein Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt enthält.

Mit einer weiteren Petition wurde beanstandet, dass Gehörlose nur einmal im Jahr kostenlos einen Gebärdendolmetscher in Anspruch nehmen können. Auch diesem konnte mit der Annahme des Gesetzentwurfs teilweise entsprochen werden, in dem § 9 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache in der Bundesverwaltung sowie die Frage der Kostentragung regelt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8043

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 41 der Drucksache 14/7420. Zusätzlich ist in der Drucksache 14/8043 die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu enthalten.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7420

Der Gesetzentwurf sieht für den öffentlich-rechtlichen Bereich allgemeine Vorschriften vor, mit denen die Ziele einer Gleichstellung behinderter Menschen beschrieben und die Instrumente zur Durchsetzung bestimmt werden.

Die Träger der öffentlichen Gewalt dürfen behinderte Menschen nicht benachteiligen. Dabei liegt eine Benachteiligung bereits vor, wenn behinderte und nichtbehinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen ist insbesondere in einer eigenständigen, zentralen Vorschrift des Behindertengleichstellungsgesetzes vorgegeben. Die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche stellt das Kernstück der Gesetzentwürfe dar. Barrierefreiheit wird nicht nur als Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte oder die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für sehbehinderte Menschen angesehen. Eine barrierefreie Kommunikation für Blinde und sehbehinderte Menschen in den elektronischen Medien ist genauso umfasst wie die barrierefreie Kommunikation mittels Gebärdensprachdolmetscher oder über andere Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Menschen. Ausgehend von dem weiten Verständnis von Barrierefreiheit ist eine Anpassung der entsprechenden Vorschriften über den öffentlichen Personennahverkehr, die Gestaltung von Bundesfernstraßen und die Ausgestaltung von Gaststätten vorgesehen. Von zentraler Bedeutung ist auch das Instrument der Zielvereinbarung, welches Verbänden behinderter Menschen und Unternehmen ermöglicht, selbständig und in eigener Verantwortung Vereinbarungen zu treffen, wie und in welchem Zeitraum Barrierefreiheit vor Ort konkret verwirklicht werden kann.

Für behinderte Menschen soll Barrierefreiheit in dem gesamten öffentlichen, durch Bundesrecht gestalteten Raum gewährleistet sein. Alle zivilen Neubauten des Bundes sowie große Um- und Erweiterungsbauten sollen künftig barrierefrei gestaltet werden. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Bundeskompetenz im Bereich Verkehr (öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahnen, Luftverkehr, Bundesfernstraßen, Gemeindeverkehrsfinanzierung) Barrierefreiheit hergestellt und gewährleistet werden. Für hör- und sprachbehinderte Menschen wird der Anspruch, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren mit Behörden in der Bundesverwaltung in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, ausdrücklich normiert.

Zur Durchsetzung dieser Ansprüche sind für den öffentlich-rechtlichen Bereich Vertretungsrechte durch und ein Verbandsklagerecht für Verbände verankert worden. Damit hätten die Interessenverbände der Behinderten-Selbsthilfe zukünftig die Möglichkeit, für ihre Mitglieder, Dritte und im eigenen Namen, die Gleichstellung behinderter Menschen durchzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht die sprachliche Anpassung der berufsrechtlichen Vorschriften an einen diskriminierungsfreien Standard vor. Für überkommene und als diskriminierend empfundene Begriffe wie „körperliche Gebrechen“ und „Schwäche der geistigen Kräfte“ sind Neufassungen vorgesehen.

c) Antrag auf Drucksache 14/5985

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, zukünftig ihr gesamtes Informationsangebot so zu gestalten, dass es auch für behinderte Bürgerinnen und Bürger möglichst vollständig nutzbar ist. Die Bundesregierung soll ferner innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Deutschen Bundestag einen Bericht über den Sachstand der Maßnahmen vorlegen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der **öffentlichen Anhörung**, die am **23. Januar 2002** als **115. Sitzung** stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 14/2004 zusammengefasst wurden.

Themenkatalog der öffentlichen Anhörung

1. Barrierefreiheit
   a) Barrierefreiheit für die Bereiche Bau und Verkehr in dem öffentlichen durch Bundesrecht gestalteten Raum
   b) Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr
   c) Barrierefreiheit der Informationstechnik
   d) Barrierefreie Wahlen

2. Zielvereinbarungen
3. Gender-Mainstreaming
4. Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen
5. Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
6. Vertretungs- und Klagerechte
7. Gaststätten
8. Finanzierung

Folgende **Verbände, Institutionen** und **Unternehmen** haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Transnet Gewerkschaft GdED
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
- Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH)
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)
- Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.
- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bundesverband BITKOM)
- Verband der Bahnindustrie Deutschland e.V.
- Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV)
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen
- Deutsche Bahn AG
- Bundesarchitektenkammer
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Anwaltverein
- Aktion Psychisch Kranke e.V.
- Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.
- Bund Deutscher Kriegsopfer, Körperbehinderter und Sozialrentner e.V. (BDKK)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V.
- Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband
- Deutscher Gehörlosenbund e.V.
- Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
- Forum behinderter Juristinnen und Juristen
- Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Deutschland e.V.
- Netzwerk Artikel 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.
- Sozialverband Deutschland e.V.
- Sozialverband VdK Deutschland, Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V.
- Weibernetz e.V.
- Forum Selbstbestimmte Assistenz
- Deutsches Studentenwerk
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Nachstehend werden die **wesentlichen Aussagen** der Verbände, Institutionen und Unternehmen dargestellt.

Nach Ansicht des **Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)** sollte die Verpflichtung des Bundes zu barrierefreiem Bauen entschiedener ausgestaltet werden. Unangemessen sei die Beschränkung dieser Verpflichtung auf Neuinvestitionen auch deswegen, weil zahlreiche Bundesbauten gerade erst fertiggestellt seien und größere Umbauten an ihnen für die nächsten Jahre nicht anstünden. Die Einführung des neuen Instruments der Zielvereinbarungen werde begrüßt. Dieses Instrument habe aber ohne eine Verstärkung der Verhandlungsrechte der Partner von Unternehmen und ihrer Verbände wenig Chancen, die erforderlichen Beiträge zur Herstellung von Barrierefreiheit zu leisten. In seiner jetzigen Fassung baue der Entwurf allein auf die Hoffnung: Das Interesse an zusätzlichen Kunden, die Sorge um Ansehensverlust und die Akzeptanz der Ziele des Gesetzes seien eine hinreichende Motivation für den Abschluss inhaltsreicher Vereinbarungen. Unternehmen ab 100 Beschäftigten und Verbände von Unternehmen sollten verpflichtet sein, die Ablehnung von Forderungen zu einer Zielvereinbarung durch die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens über die Kosten und den Nutzen, die die Verwirklichung der Maßnahmen nach sich ziehen würden, zu begründen. Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 3 seien so zu formulieren, dass sie kein Hindernis für die Anerkennung der Gewerkschaften bildeten.

Die **IG Metall** bezeichnete den Entwurf als einen notwendigen Beitrag zu einer Politik der umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen. Der angestrebte Abbau von Barrieren für behinderte Bürgerinnen und Bürger stelle eine elementare Voraussetzung zur Beseitigung von Benachteiligungen und Diskriminierungen behinderter Menschen und zur Bekämpfung ihrer sozialen Ausgrenzung dar. Im Entwurf seien jedoch eine Reihe von Defiziten und Realisierungsproblemen enthalten; so sei der verwendete Behinderungsbegriff mit dem des SGB IX inhaltsgleich, aber dem Ziel und der Konzeption des Gesetzesprojektes nicht angemessen.

Die **Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten** verwies auf die Stellungnahme des DGB. Darüber begrüßte sie die Verankerung des festen Willens, behinderte Frauen gleich-

zustellen. Allerdings fehle in diesem Gesetz die ausreichende Konkretisierung dafür, um einen frauenpolitischen bzw. einen Gender-Aspekt zu erkennen.

Für die **Transnet Gewerkschaft GdED** ist es unverständlich, dass der Gesetzgeber die Erfahrungen und das umfangreiche Know-how der betrieblichen Interessenvertretungen (BR,PR, SchwV) in seinem Gesetzentwurf nicht nutzbringend aufnimmt. Völlig unverständlich stelle sich die Regelung dar, dass nur Verbände (§ 64 Abs. 2, 1., 3. u. 12. Azp. SGB IX) benannt werden können. Im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes seien den Gewerkschaften gleiche Rechte einzuräumen wie den „meist begünstigten“ Verbänden. Zur Durchsetzung der Ziele des Gender-Mainstreaming sei es notwendig, bei Verletzung Regelungen in die §§ 7 und 8 von Artikel 1 einzubringen.

Für die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)** war der Gesetzentwurf ein weiterer Meilenstein auf dem langen Weg, die grundgesetzliche Verpflichtung umzusetzen, dass niemand seiner Behinderung wegen benachteiligt werden darf. Im Hinblick auf die Barrierefreiheit für die Bereiche Bau und Verkehr in dem öffentlichen durch Bundesrecht gestalteten Raum sei der Gesetzentwurf für den Regelungsbereich des Bundesgesetzgebers in den jeweiligen Einzelvorschriften sachgerecht. Notwendig sei Barrierefreiheit im Bereich Bau und Verkehr nicht nur bei aus unterschiedlichsten Gründen durchzuführenden Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten herzustellen: Das Nichtvorhandensein eines Mindestmaßes von Barrierefreiheit mache im Regelfall Umbauten erforderlich (Artikel 1 § 8).

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** und der **Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.** unterstützten das verfassungsrechtliche wie sozialstaatliche Anliegen, behinderte Menschen so gut wie möglich in das gesellschaftliche Leben zu integrieren und sie aus einer Situation des Angewiesenseins auf gesellschaftliche wie individuelle Fürsorge zu lösen. Insoweit finde auch die Schaffung von Barrierefreiheit die Unterstützung der Wirtschaft. Die Herstellung von Barrierefreiheit sollte jedoch nicht zu neuen Regulierungen führen, die ausschließlich mit neuen und weiteren Belastungen für die Wirtschaft verbunden sind. Vielmehr sei darauf zu achten, im privaten Bereich sämtliche auf untergesetzlicher Ebene bestehende Möglichkeiten auszuschöpfen. Motivationsanreize, die von Werbemaßnahmen und Kampagnen, aber auch von der Verleihung „Gütesiegel“ für eine behindertengerechte Ausgestaltung ausgingen, sollten in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden. Es sei aus Sicht der Wirtschaft nicht hinnehmbar, dass die öffentlich-rechtlichen Aspekte der Behindertengleichstellung diskutiert werden vor dem Hintergrund und in dem Wissen um eine Reihe im Einzelnen nicht näher bekannter zivilrechtlicher Regelungen. Im Hinblick auf die Zielvereinbarungen sollten Unternehmen und Unternehmensverbände stets auf freiwilliger Basis, etwa im Wege von Werbemaßnahmen und Kampagnen, zur Herstellung von Barrierefreiheit gewonnen werden. Insofern seien grundsätzlich all diejenigen Ansätze positiv zu bewerten, die die Umsetzung der Belange behinderter Menschen den Beteiligten überließen.

Der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag** unterstützte uneingeschränkt das Ziel des Gesetzentwurfs, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Herstellung von Barrierefreiheit dürfe jedoch nicht zu neuen Regulierungen führen, welche die Unternehmen unverhältnismäßig belasteten. Bevor überhaupt zum Mittel der gesetzlichen Regulierung gegriffen werde, sollten alle auf untergesetzlicher Ebene bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Motivationsanreize, die von Werbemaßnahmen und Kampagnen, aber auch von der Verleihung eines „Gütesiegels“ für die behindertengerechte Ausgestaltung der Umwelt ausgingen, sollten in diesem Zusammenhang vorrangig gefördert werden. Auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Zielvereinbarungen seien als ein Mittel anzusehen, welches gesetzlicher Regulierung vorzuziehen sei.

Nach Auffassung der **Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH)** sollte zunächst abgewartet werden, ob das reformierte Schwerbehindertengesetz die gewünschte Lenkungswirkung zeige, bevor durch ein neues Gesetzgebungsverfahren weitere Impulse gegeben würden. Vor dem Hintergrund eines überregulierten und unflexiblen Arbeitsrechts sollte der Gesetzgeber genau prüfen, ob weitere Regulierungen angebracht sind. Es werde eine Gesetzesformulierung gefordert, die klarstelle, dass jede Partei der Zielvereinbarungsverhandlungen nur für ihre Kosten aufzukommen habe. Für den Fall, dass Kosten nicht zugeordnet werden können (beispielsweise Raummiete für einen Verhandlungsraum), müsse eine Verteilung nach Köpfen festgeschrieben werden.

Der **Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)** betonte, dass das Hotel- und Gaststättengewerbe in Deutschland bereits in der Vergangenheit über die bestehenden gesetzlichen Regelungen auf Länderebene hinaus Anstrengungen unternommen habe, um behinderten Menschen den Zugang und die Nutzung der Gastronomie und Hotellerie zu erleichtern. Der Ansatz des Gesetzentwurfs, bundeseinheitliche Standards für barrierefreies Bauen zu fördern, sei begrüßenswert. Es sei jedoch erforderlich, dass der Abschluss von Zielvereinbarungen im Wesentlichen auf Verbandsebene erfolge. Es wäre nicht sachgerecht, den einzelnen Hotelier oder Gastronomen mit dem Verlangen von – u. U. sogar verschiedenen – Behindertenverbänden nach Zielvereinbarungen zu überziehen, deren Ergebnis dann wiederum eine Vielzahl nebeneinander geltender Regelungen wäre.

Der **Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.** sprach sich gegen die in Artikel 51 – Änderung des Personenbeförderungsgesetzes – vorgesehenen Änderungen aus. So seien die in Nummer 1 (Einfügung der Sätze drei und vier in § 8 Abs. 3 im PBefG) vorgeschlagenen detaillierten Regelungen, die „zeitlichen Vorgaben“ und „erforderlichen Maßnahmen“, unvereinbar mit der Zielsetzung des PBefG. Die Änderung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 PBefG würde das Genehmigungsverfahren in unangemessener Weise verbürokratisieren, belasten und verzögern.

Für den **Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bundesverband BITKOM)** und den **Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.** ist vor dem Hintergrund des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs im europäischen Binnenmarkt ein

einzelstaatlicher Ansatz ungeeignet, um die Rechte behinderter Menschen auf barrierefreie Produkte und Dienste der Informations- und Kommunikationstechnik wirksam zur Geltung zu bringen. Die Gefahr sei groß, dass im Rahmen deutscher Zielvereinbarungen Forderungen formuliert würden, die technisch schon bald überholt seien und zudem von den sich derzeit noch in der Entwicklung befindlichen internationalen Standards abwichen. Die barrierefreie Gestaltung von Internetseiten der Träger öffentlicher Gewalt sei Ausdruck ihrer besonderen Verpflichtung zur Gleichstellung behinderter Menschen. Für den privatwirtschaftlichen Bereich müsse allerdings im Grundsatz die freie Entscheidung des Unternehmens gelten, ob es seine Internetseiten behindertengerecht gestalten wolle oder nicht.

Der **Verband der Bahnindustrie Deutschland e.V.** machte deutlich, dass Neuanschaffungen nur im Rahmen des technisch Möglichen und der technischen Planung barrierefrei erfolgen könnten.

Der **Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV)** und die **Deutsche Bahn AG** stimmten dem Gesetzentwurf in vielen Punkten, insbesondere in Bezug auf das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu. Es blieben jedoch noch Bedenken, u. a. im Hinblick auf die Definition der Barrierefreiheit und die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Auch wenn die Definition der Barrierefreiheit nur als Zielvorstellung und anzustrebender Zustand gemeint sei, sei sie insofern problematisch, als sie falsche Erwartungen wecke. Nach Meinung der Bundesregierung entstünden aufgrund der offenen Gestaltung des Gesetzes (insbesondere Zurverfügungstellung des Instruments der Zielvereinbarung) keine unmittelbaren Kostenbelastungen für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen. Diese Aussage kaschiere bzw. ignoriere, dass – so das Gesetz von den Beteiligten ernst genommen werden soll – namentlich auf die vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) vertretenen Eisenbahnunternehmen Kosten in beachtlicher Höhe zukommen dürften.

Die **Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e.V.** erklärte, die deutschen Verkehrsflughäfen seien schon seit längerer Zeit mit Erfolg darum bemüht, die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der allgemein zugänglichen Flughafeneinrichtungen für behinderte Menschen zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund bestünden keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gesetzentwurf.

Die **Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen** wies auf die im Jahre 2001 unterschriebene Selbstverpflichtung hin. Diese sei vom Europäischen Verband der Linienverkehrsgesellschaften ausgegangen. Da es ein Weltverkehrssystem gebe, seien nationale Selbstverpflichtungen nicht zweckmäßig, weil diese von ausländischen Fluggesellschaften nicht eingehalten werden müssten.

Die **Bundesarchitektenkammer** bewertete den Grundgedanken des BGG positiv, behinderten Menschen eine aktive und selbstbestimmte Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Es sei aber wegen bestehender Rechtsetzung nicht unbedingt erforderlich, ein neues Gesetz zu formulieren. Da gesetzgeberische Maßnahmen einer transparenten Struktur folgen sollten, wäre es sinnvoll, Zielvereinbarungen im Rahmen der Harmonisierung der Landesbaugesetze mit den Ländern zu treffen, barrierefreies Bauen – soweit noch nicht geschehen – in die Landesbauordnungen und in die Technischen Baubestimmungen aufzunehmen bzw. weitergehend zu verankern. Der Bereich Bauen könnte daher aus dem BGG entfallen. Ein den Behindertenverbänden zugesprochenes Verbandsklagerecht würde nicht die Durchsetzbarkeit von Barrierefreiheit erhöhen, sondern nur die Anzahl der Rechtstreitigkeiten und sei daher abzulehnen.

Für den **Deutschen Richterbund** wird das in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG enthaltene Diskriminierungsverbot durch dieses Gesetzgebungsvorhaben auf der Ebene des einfachen Gesetzesrechts ausgefüllt und ergänzt. Der Entwurf sehe erstmals durchsetzbare Ansprüche der behinderten Menschen auf barrierefreien Zugang zu Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen sowie zu den Beförderungsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs vor und verpflichte darüber hinaus Behörden, amtliche Informationen, Vordrucke und Bescheide behindertengerecht zu gestalten, so dass auch blinde und sehbehinderte Menschen davon Kenntnis erlangen können. Damit werde in sinnvoller Weise dem Ziel der Gleichbehandlung behinderter Menschen und ihrem Anspruch auf gleiche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Rechnung getragen. Bedauerlich sei allerdings, dass die Regelungen in Artikel l des Entwurfs nicht in das Sozialgesetzbuch eingegliedert werden sollen. Von der Systematik her wäre es angezeigt, sie in das SGB IX aufzunehmen.

Der **Deutsche Anwaltverein** lehnte den Gesetzentwurf insgesamt als ungeeignet und unverhältnismäßig ab. Anstelle der Teilhabe behinderter Menschen fördere er bürokratische Strukturen. Seit Jahren führten Politiker aller Couleur und Juristen laute Klage über die „Gesetzesflut“. Deutscher Bundestag und Bundesregierung hätten Kommissionen eingesetzt mit dem Ziel, die Masse der gesetzlichen Neuregelung zu begrenzen. Die in Artikel 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen der verschiedenen Berufsgesetze widersprächen diesem vom Deutschen Bundestag und Bundesregierung immer wieder bekräftigten Ziel in unerträglicher Weise. Das in § 13 formulierte Verbandsklagerecht sei nahezu grenzenlos und greife so massiv in das Recht auf den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb ein, dass es auch unter diesem Gesichtspunkt als verfassungswidrig anzusehen sei.

Für die **Aktion Psychisch Kranke e.V.**, die den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßte, sei bezüglich der Regelungen zur Barrierefreiheit zu berücksichtigen, dass diese jeweils den Besonderheiten der verschiedenen Behinderungsarten Rechnung tragen müsse. Bei seelisch behinderten Menschen sei die Behinderung von Außenstehenden meist nicht spontan erkennbar. Zudem herrsche über psychische Beeinträchtigungen vielerorts Unkenntnis vor. Es bestehe gegenüber psychischen Leiden vielfach eine Abwehrhaltung und dieser Gruppe von behinderten Menschen gegenüber ein auch im Vergleich zu anderen behinderten Menschen besonders ausgeprägter Vorbehalt. Eine gesonderter Hinweis im Gesetz auf den Schutz dieser Behindertengruppe sei daher unbedingt erforderlich.

Der **Allgemeine Behindertenverband in Deutschland e.V.** vertrat die Auffassung, mit dem Gesetzentwurf werde Erfordernissen einer freiheitlichen, modernen Gesellschaft sowie langjährigen Forderungen der Behinderten- und Sozial- und der Verbände der Freien Wohlfahrt sowie Selbsthilfegruppen in begrenztem Rahmen entsprochen. Einer der

Hauptmängel des derzeitigen Gesetzentwurfs bestehe darin, dass kein einheitliches bürgerrechtsorientiertes Antidiskriminierungsgesetz vorgelegt werde. Mit dem Gesetzentwurf werde damit nicht in entsprechendem Maß dem gewandelten Selbstverständnis behinderter Menschen und dem angestrebten Paradigmawechsel in der Politik Rechnung getragen, weil die zivilrechtliche Untersetzung fehle.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V.** begrüßte ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode die Gleichstellung behinderter Menschen gesetzlich zu regeln. Trotz diverser Kritikpunkte würden zwei wesentliche Pfeiler des Gesetzentwurfs ausdrücklich gebilligt. Zum einen handele es sich hierbei um den Begriff der Barrierefreiheit (§ 4 BGG). Den hieran bislang beteiligten Fachleuten sei es hervorragend gelungen, sowohl das Prinzip der Barrierefreiheit für die praktische Umsetzung handhabbar zu gestalten, als auch eine mögliche Überfrachtung dieses Prinzips durch eine Anhäufung zu vieler Einzelbestimmungen zu vermeiden. Zum anderen sei das gewählte Instrument der Zielvereinbarung (§ 5 BGG) geeignet, gemeinsame Lösungen der involvierten Interessengruppen zum Nutzen behinderter Menschen herbeizuführen.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V.** bezeichnete den Umstand der umfassenden Beteiligung betroffener sachkundiger Personen, insbesondere der Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen von einem sehr frühen Stadium an, als besonders erfreulich. Die weitgehende Akzeptanz, die dieses Vorhaben – trotz nach wie vor vorhandener Differenzen in einzelnen Punkten – in den Reihen der Interessenvertretungen der unterschiedlichsten Gruppierungen gefunden habe, sei sicherlich dieser frühzeitigen Beteiligung zu verdanken. Der im Gesetz verwendete Behindertenbegriff (§ 3) stelle jedoch nicht zufrieden. Es sei ein Begriff vorzuziehen, der stärker auf die gesellschaftliche Komponente und Partizipation setze und sich damit der international geführten Diskussion zur Definition von Behinderung anschließe, die die gesellschaftliche Verantwortung für die Vermeidung und Beseitigung von Behinderung in den Vordergrund stelle.

Der **Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.** unterstützte den Gesetzentwurf ausdrücklich und befürwortete ihn im Wesentlichen. Bei einigen Vorschriften bestehe jedoch Nachbesserungsbedarf. So werde angeregt, die Vorschrift in Artikel 49 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz so zu formulieren, dass sowohl die Behindertenbeauftragten bzw. Behindertenbeiräte als auch die auf kommunaler Ebene tätigen Behindertenverbände anzuhören seien. Die in § 8 Abs. 3 (Artikel 51 Personenbeförderungsgesetz) vorgesehene Gesetzesänderung sei dem Bundesverband nicht weitreichend genug. Insbesondere enthalte das Gesetz keine konkrete zeitliche Vorgabe für die Verwirklichung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr.

Für die **Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.** greife der Gesetzentwurf in zentralen Kernpunkten wichtige Forderungen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände auf, bei deren zügiger Umsetzung neben einer wesentlichen Verbesserung der Rechtsstellung von Menschen mit Behinderung auch eine Erleichterung in der praktischen Gestaltung des Alltagslebens spürbar würde. Diesem Ziel diene nicht zuletzt die gut gelungene und weitgefasste Definition von Barrierefreiheit, die nicht nur physische Hindernisse, sondern Zugangshindernisse jeglicher Art umfasse. Auch das innovative Instrumentarium der Zielvereinbarung zur Durchsetzung von Barrierefreiheit sei grundsätzlich ein guter Ansatz.

Der **Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband** begrüßte den Gesetzentwurf, insbesondere die darin enthaltenen Regelungen, die den spezifischen Bedürfnissen Blinder und Sehbehinderter Rechnung trügen. Nachbesserungsbedarf bestehe bei Formulierungen, die die erwartete Klarheit und Bestimmtheit noch vermissen ließen. Es gehe dabei darum, dass blinden Menschen mit Führhund der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Räumen und Veranstaltungen gewährt werden müsse und die vorhandenen europäischen Standards für eine barrierefreie Informationstechnik verbindlich gemacht würden.

Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache (§ 6) werde eine ebenso langjährige wie auch grundsätzliche Forderung des **Deutschen Gehörlosen-Bundes** erfüllt. Positiv werde auch die Einbeziehung der Bereiche Information und Kommunikation in den Begriff der Barrierefreiheit (§ 4) gesehen. Einige Regelungen zugunsten gehörloser und hochgradig schwerhöriger Menschen würden jedoch vermisst. Während Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik vorgenommen würden, fehlten entsprechende Regelungen zur barrierefreien Telekommunikation.

Der **Deutsche Schwerhörigenbund e.V.** bezeichnete den Gesetzentwurf als Schritt in die richtige Richtung. Er gebe behinderten Menschen mehr Eigenverantwortung, Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung und eröffne Chancen zu mehr Teilhabe. Zur barrierefreien Informationstechnik gehöre zwingend die Sicherstellung eines untertitelten Informationsangebotes und die untertitelte Live-Übermittlung von Warn- und Katastrophenmeldungen im Fernsehen. Hierbei werde auf den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 2000 verwiesen. Die Verpflichtung, die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationshilfen laut § 9 Abs. 1 BGG zu übernehmen, sollte auch für mittelbare Bundeskörperschaften, die Bundesrecht ausführen, im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten.

Das **Forum behinderter Juristinnen und Juristen** unterstützte im Grundsatz und in den meisten Einzelheiten den Gesetzentwurf. Ein solches Gesetz sei ohne weiteres geeignet, die Lebenssituation behinderter Menschen deutlich zu verbessern, ihre weiterhin bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen oder jedenfalls stark zu reduzieren und an einer wirklichen Gleichstellung behinderter Menschen mitzuwirken. Mit Artikel 1 § 3 werde der Behinderungsbegriff des SGB IX weitgehend wortgleich übernommen. Bedauerlich sei, dass sich damit Deutschland von der internationalen Entwicklung abkoppele und mit dem gegenwärtigen Entwurf die notwendige Überwindung des medizinischen Verständnisses von Behinderung nicht voranbringe. Die nunmehr in Artikel 1 § 5 des Entwurfs enthaltene Regelung über Zielvereinbarungen sei gut gelungen.

Die **Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben" Deutschland e.V.** begrüßte den Gesetzentwurf, in dem es jedoch leider – wie auch im SGB IX – nicht gelungen sei, in

§ 3 die Behinderungen durch die Gesellschaft einzubeziehen. Zum Perspektivenwechsel in der Behindertenpolitik gehöre ein Behindertenbegriff, der nicht defizitär sein dürfe, sondern das „Behindert-Werden“ durch bauliche und kommunikative Barrieren, durch rechtliche Bestimmungen u. a. enthalte. Die im Entwurf verwendete herkömmliche und konservative Definition eröffne diesen Perspektivenwechsel in der Behindertenpolitik nicht. Der Begriff der Barrierefreiheit sei sehr gelungen, da er umfassend und gleichzeitig offen für die unterschiedlichsten Lebensbereiche sei.

Für **Netzwerk Artikel 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.** ist das Gesetz insgesamt zu begrüßen, da es einen wichtigen, längst überfälligen, ersten Schritt zur Umsetzung des Benachteiligungsverbotes im Grundgesetz darstelle. Der vorliegende Gesetzentwurf sei in vielen Teilen aber noch ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig. So entspreche die Definition von „Behinderung“ (§ 3) nicht dem bürgerrechtsorientierten Verständnis von Behinderung und bleibe hinter der internationalen Diskussion zu dieser Frage zurück. Die Definition von Barrierefreiheit sowie die vorgesehenen Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr seien zu begrüßen, jedoch ergänzungsbedürftig. Auch fehlten Regelungen, bestehende Benachteiligungen behinderter Frauen abzubauen, eine Berichtspflicht und Sanktionsmöglichkeiten im Falle von Zuwiderhandlungen. Das Gesetz sei in der vorliegenden Form nicht mehr als ein Minimalkonsens.

Der **Sozialverband Deutschland e.V.** begrüßte den Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen als bedeutenden Schritt zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages des Grundgesetzes. Gleichzeitig werde aufs Schärfste die ablehnende Haltung des Bundesrates hinsichtlich zentraler und wichtiger Elemente des vorliegenden Gesetzentwurfs, insbesondere der Einführung einer Verbandsklage, der Änderung des Gaststättenrechts sowie des Personenbeförderungsrechts, kritisiert. Statt die Gleichstellungsbemühungen der Bundesregierung zu untergraben, sollten alle Bundesländer endlich ihrem Gleichstellungsauftrag aus dem Grundgesetz nachkommen. Die Bundesländer würden aufgefordert – soweit noch nicht geschehen – endlich Landesbehindertengleichstellungsgesetze vorzulegen und die Verbände behinderter Menschen, dem Vorbild der Bundesregierung entsprechend, zu beteiligen.

Der **Sozialverband VdK Deutschland, Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V.** anerkannte die Bemühungen im Gesetzentwurf, dem Ziel der vollen Teilhabe näher zu kommen. Parallel zu diesem Gesetzesvorhaben müssten alle Anstrengungen unternommen werden, damit es im zivilrechtlichen Bereich zu gleichgelagerten Regelungen komme; Gleiches gelte für den Bereich des Strafrechts. Die im Entwurf des Bundesgleichstellungsgesetzes verwendete Definition der Behinderung (Artikel 1 § 3) entspreche der im SGB IX verwendeten Abgrenzung und sei leider defizitorientiert: Es werde für besser gehalten, nicht auf die Defizite, sondern auf die vorhandenen bzw. ausbaufähigen Fähigkeiten der Betroffenen abzustellen, weil so bereits von der Definition her dem Integrationsgedanken besser Rechnung getragen und ihm ein größerer Spielraum eingeräumt werde. In der Regelung des Entwurfs zur Barrierefreiheit (Artikel 1 § 4) sollte die entsprechende Gestaltung des Arbeitsplatzes aufgegriffen werden, da das SGB IX nur einen individuellen Anspruch für schwerbehinderte Arbeitnehmer enthalte.

Das **Weibernetz e.V.** begrüßte die vorangestellte Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Frauen mit dem wichtigen Zusatz der Zulässigkeit besonderer Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Frauen. Vermisst würden weitergehende Grundlagen, um die Lebenssituation behinderter Frauen nachhaltig zu verbessern. So fehle die Verankerung des Wahlrechts, von einer weiblichen oder männlichen Person Assistenz oder Pflege zu bekommen als Schutz vor sexualisierter Gewalt und Wahrung der Menschenwürde. Darüber hinaus seien Frauen häufig durch ihre Nichtnennung oder durch geschlechtsneutrale Formulierungen mittelbar diskriminiert. Die in § 3 vorgesehene Definition der Behinderung sei nicht zeitgemäß.

Das **Forum Selbstbestimmte Assistenz behinderter Menschen e.V.** betonte, ein Gleichstellungsgesetz sei eine notwendige Grundlage, Benachteiligungen und Diskriminierungen behinderter Menschen zu verhindern und zu beseitigen. Dem Bundesgleichstellungsgesetz müssten Landesgleichstellungsgesetze – sofern noch nicht existierend – sowie ein zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz und Leistungsgesetze z. B. für Assistenz zwingend folgen. Der vorliegende Gesetzentwurf lasse befürchten, dass das BGG die Lebenssituationen der von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft behinderten Menschen nicht wesentlich verbessere, sofern er nicht in vielen Bereichen geändert bzw. ergänzt werde.

Das **Deutsches Studentenwerk** würdigte die Fortsetzung der Bemühungen der Bundesregierung für eine Gleichstellung behinderter Menschen. Gleichwohl seien weitere Verbesserungen insbesondere im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) notwendig, damit auch Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten barrierefrei studieren könnten. Der vorliegende Entwurf sehe bisher keine Verankerung der Funktion von Beauftragten für behinderte Studierende im HRG vor. Diese sei aber für die systematische Planung und Entwicklung einer barrierefreien Hochschule und für die Koordination nachteilsausgleichender Maßnahmen im Hochschulbereich dringend notwendig. Ebenso fehle im Entwurf die Pflicht zum Angebot einer qualifizierten Beratung für behinderte Studierende an allen Hochschulorten, die grundlegende Voraussetzung für den Studienerfolg und damit für die Integration in den Beruf sei.

Nach Auffassung der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.** trägt der Entwurf dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik Rechnung. Die Regelung des § 3 BGG Behinderung entspreche § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Die Definition von Behinderung orientiere sich überwiegend somit an gesundheitlichen Tatbeständen und sei daher defizitorientiert. Es werde daher vorgeschlagen, die von der WHO in der ICIDH 2 vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Aktivitätseinschränkungen aufgrund einer Schädigung und der Teilhabeeinschränkung aufgrund einer Maßnahme, Struktur oder Verhaltensweise in § 3 BGG einzuführen, da es in einem bürgerrechtlichen Gleichstellungsgesetz notwendig erscheine, eine umfassendere Definition von Behinderung einzuführen.

Die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** schloss sich den Empfehlungen des Bundesrates an und forderte die Bundesregierung auf, die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten zu ermitteln. Die barrierefreie Ausgestaltung, insbesondere der bestehenden Infrastruktur, sei nicht ohne erhebliche Mehraufwendungen und Investitionen umzusetzen, so dass die Forderung der Bundesratsausschüsse nach einem angemessenen Beitrag des Bundes aus seinem Steueraufkommen zu den durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten unterstützt und die grundsätzliche Unterstützung des Gesetzgebungsvorhabens an die tatsächliche Erfüllung dieser Forderungen geknüpft werde. Trotz der grundsätzlichen Bereitschaft zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit als gesellschaftlichem Ziel sei die Vorgabe einer flächendeckenden barrierefreien Infrastruktur vor dem Hintergrund des damit verbundenen immensen Investitionsvolumens für Bau-, Anschaffungs- und Instandhaltungskosten nicht zu realisieren.

Die **Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.** begrüßte die Einführung eines Behindertengleichstellungsgesetzes zur Beseitigung bzw. Verhinderung der Benachteiligung behinderter Menschen. Die durch das Gesetz intendierte Herstellung von Barrierefreiheit in weiten Bereichen öffentlich zugänglicher Räume und in Verkehrsmitteln sowie die Einräumung des Rechts behinderter Menschen auf Verwendung der Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationsmittel dienten diesem Ziel in besonderer Weise.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die erwähnten Ausschussdrucksachen und die Wortprotokolle der Anhörungen verwiesen.

IV. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss über die Notwendigkeit, behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Einmütig wurde auf Ausschussdrucksache 14/2096 ein Entschließungsantrag eingebracht, mit dem die Bundesregierung gebeten werden soll, unter Beteiligung von Verbänden behinderter Menschen eine Arbeitsgruppe beim BMA zu bilden, die sich mit dem Behindertenbegriff befassen solle. Ferner soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes zur Schaffung von Barrierefreiheit im Verkehrswesen bis zum 31. Dezember 2004 zu prüfen. Sollte sich für diesen Zeitraum nachweisen lassen, dass das Gleichstellungsgesetz ohne die Einführung gesetzlicher Fristen in diesem Bereich nicht wirksam wird, soll die Bundesregierung entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Die Mitglieder der **Koalitionsfraktionen** betonten, der Gesetzentwurf ziele auf die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung und die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung ab. Es gehe um die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes des Grundgesetzes für den Bereich der Bundesverwaltung. Auch sollen die besonderen Belange behinderter Frauen berücksichtigt werden. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen ergäben sich aus den Anregungen der Verbände, wie sie in der öffentlichen Anhörung am 23. Januar 2002 geäußert wurden und den Einwänden des Bundesrates. So soll durch einen Zusatz in § 1 Artikel 1 des Gesetzes das Ziel des Gesetzes stärker verdeutlicht werden. Im § 8 des Artikels 1 werde hinsichtlich der Herstellung von Barrierefreiheit zwischen zivilen Neubauten und zivilen Um- oder Erweiterungsbauten differenziert. Nicht nur „große“ öffentliche zivile Neubauten sollen damit barrierefrei gestaltet werden, sondern alle öffentlichen zivilen Neubauten. Die Regelungen zum Verbandsklagerecht werden konkretisiert. Durch eine Änderung beim Gaststättengesetz sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, das Vorliegen eines Falles der „Unzumutbarkeit“ barrierefreier Ausgestaltung einer Gaststätte näher zu konkretisieren. Alles in allem handele es sich um einen ausgewogenen Gesetzentwurf, der in seiner Substanz umfassend mit den Verbänden abgestimmt worden sei und somit von allen Fraktionen im Deutschen Bundestag getragen werden könne.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** unterstützten den Gesetzentwurf und die dazu von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge grundsätzlich. Die Änderungsanträge entsprächen weitestgehend den Wünschen des Bundesrates. Im Hinblick auf das Verbandsklagerecht werde mit den nunmehr gefundenen Formulierungen ein gangbarer Weg beschritten, der eine Ausuferung des Klagerechts verhindere. Klargestellt sein müsse, dass Kleinbetriebe nur von tatsächlich bundesweit agierenden und beim BMA registrierten Verbänden zum Abschluss von Zielvereinbarungen kontaktiert werden dürften. Im Hinblick auf die Schaffung der Barrierefreiheit müsse sichergestellt werden, dass das Machbare in jedem Fall umgesetzt wird, selbst wenn das maximal Wünschenswerte aufgrund von Unzumutbarkeit für den Investor nicht realisiert werden kann. So könne beispielsweise der Zugang zu einem Kellerrestaurant nur sehr schlecht rollstuhlgerecht ausgestaltet werden, jedoch sei es durchaus möglich, für Sehbehinderte durch eine kontrastreiche Gestaltung die Treppenführung leichter erkennbar zu machen. Weil der Gesetzentwurf im Wesentlichen in die richtige Richtung gehe, könne ihm zugestimmt werden.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** machten deutlich, dass die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge wichtige Schritte im Sinne der Zustimmung ihrer Fraktion zu dem Gesetzentwurf seien. Bedeutsam sei es im Sinne der Vermeidung überzogener Forderungen gewesen, Möglichkeiten für die Länder zu schaffen, das Vorliegen eines Falles der Unzumutbarkeit barrierefreier Ausgestaltung von Gaststätten näher zu konkretisieren. Außerdem sei die Einschränkung der Verbandsklage zu einer subsidiären Feststellungsklage nur in Fällen allgemeiner Bedeutung und insbesondere zur Vermeidung einer Klagenflut eine wesentliche Forderung der FDP-Fraktion gewesen, deren Erfüllung jetzt eine Zustimmung möglich mache. Der Entwurf sei insgesamt geeignet, Verbesserungen im Sinne der Behinderten zu bewirken.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** bedauerten, dass im Ergebnis der Anhörung nur Forderungen der Unternehmerverbände und der Länder umgesetzt worden seien, die Forderungen der Behindertenorganisationen, z. B. den Behindertenbegriff zu novellieren, jedoch ignoriert würden. Der im Gesetz verwendete Behindertenbegriff (§ 3) könne nicht zufriedenstellen und sollte im Sinne der internationalen De-

finition überarbeitet werden. Eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf könne daher nicht erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zur Inhaltsübersicht

Folgeänderungen

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Gesetzesziel)

Die Regelung verdeutlicht stärker das Gesetzesziel, die unterschiedlichen Bedürfnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen.

Zu § 2 (Behinderte Frauen)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung und Klarstellung des Gewollten (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 23 f.):

Die Klarstellung erfolgt im Hinblick auf den verfassungsmäßigen Auftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG – Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG – Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung –, der zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung sowohl die staatliche Förderung eines Geschlechts, als auch die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen vorsieht. Beides kommt in der geänderten Vorschrift zum Ausdruck. Dabei wird berücksichtigt, dass behinderte Frauen aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung in zahlreichen Lebensbereichen doppelt diskriminiert sein können. Die Änderung des Satzes 1 steht mit dem Gemeinschaftsrecht und der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 23, 24) in Einklang.

Zu Nummer 2

Die in Satz 2 vorgesehenen besonderen Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen und zur Beseitigung bestehender Nachteile gegenüber Männern mit Behinderung sind notwendig, um die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu erzielen und zu berücksichtigen, dass behinderte Frauen doppelt diskriminiert sein können. Sie entsprechen dem Gemeinschaftsrecht und der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 23, 24).

Zu § 5 (Zielvereinbarungen)

Zu Nummer 1

Das Verfahren für die Anerkennung von Verbänden zur Verhandlung über Zielvereinbarungen soll demjenigen zur Anerkennung von Verbänden zur Verbandsklage angeglichen werden.

Zu Nummer 2

Als Reaktion auf die Kritik des Bundesrates sollen die Parteien einer Zielvereinbarung unabhängig von gesetzlichen Vorgaben darüber entscheiden, ob sie vorsorglich für den Fall eines Rechtsstreits eine Vereinbarung über ein dem Gerichtsverfahren vorgeschaltetes Schiedsverfahren treffen.

Zu § 8 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr)

Eine Differenzierung zwischen Neubauten und Um- bzw. Erweiterungsbauten ist geboten, da bei Neubauten die baulichen Mehrbelastungen hinsichtlich der Herstellung von Barrierefreiheit, unabhängig von der Größe der baulichen Anlage, eher zu vernachlässigen sind (vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage über Hemmnisse im Tourismus für behinderte Menschen – Drucksache 14/7217, S. 9).

Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift bleibt die Möglichkeit erhalten, einen unverhältnismäßigen Mehraufwand im Einzelfall berücksichtigen zu können.

Zu § 13 (Verbandsklagerecht)

Die neue Fassung der Vorschrift über die Verbandsklage berücksichtigt das Ergebnis der Anhörung sowie die Stellungnahme des Bundesrates. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen:

– **Absatz 1** enthält nunmehr eine abschließende Aufzählung der Vorschriften des Bundesrechts, deren Verletzung mit Hilfe der Verbandsklage geltend gemacht werden kann.
– Der neue Satz 2 im **Absatz 2** grenzt die Verbandsklage stärker gegenüber der Prozessstandschaft des § 12 ab: Wenn mit der Verbandsklage ein Rechtsverstoß gerügt werden soll, der gleichzeitig auch einen Verstoß gegen ein subjektiv-öffentliches Recht eines behinderten Menschen im Sinne des § 12 darstellt, dann soll der Verband die Feststellung eines Rechtsverstoßes nur dann und insoweit verlangen können, als es um einen Fall von allgemeiner Bedeutung geht. Ein solcher Fall wird auch dann vorliegen, wenn das Handeln der Behörde durch Verwaltungsvorschrift gebunden ist.
– Mit den Änderungen des Anerkennungsverfahrens in **Absatz 3** wird das Ermessen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bei der Anerkennung solcher Verbände eingeschränkt, die die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Zulassung von Dachverbänden noch deutlicher betont.
– Die bislang in den Artikeln 33 und 34 enthaltenen Vorschriften über die Beiladung anderer Verbände werden ebenso wie die zugehörige Präklusionsvorschrift des Absatzes 4 gestrichen.

Zur Einfügung eines Artikels 1a

Der Bund erstattet den Vereinen der blinden und sehbehinderten Menschen die für die Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben. Gemäß § 25 Abs. 1 des Europawahlgesetzes gilt diese Regelung entsprechend bei Europawahlen. Bei diesen Ver-

einen ist das notwendige Know-how für eine an den Bedürfnissen der Blinden und Sehbehinderten ausgerichteten Gestaltung der Stimmzettelschablonen vorhanden. Deshalb soll bei ihnen die Federführung für die Herstellung der Stimmzettelschablonen liegen. Auch die Verteilung an alle Interessenten wird von ihnen veranlasst.

Die Erfahrungen mit der Herstellung und der Verteilung von Stimmzettelschablonen durch die Blindenverbände wird nach Durchführung der Wahlen auch Gegenstand des Berichts der Bundesregierung werden.

Zur Änderung des Artikels 2

Blinde und sehbehinderte Wähler sind bislang beim Ausfüllen des Stimmzettels auf die Hilfe einer Vertrauensperson angewiesen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Diese nimmt zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung des Wählers. Mit den nunmehr in den Nummern 1 und 3 Buchstabe b vorgesehenen Regelung wird einem blinden oder sehbehinderten Wähler die Möglichkeit eröffnet, sich einer Stimmzettelschablone zu bedienen, um damit den Stimmzettel unbeobachtet eigenständig ausfüllen zu können.

Die Regelung erfolgt in der Bundeswahlordnung, da § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Bundeswahlgesetz schon bisher die Möglichkeit gibt, in der Bundeswahlordnung Rechtsvorschriften über die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern, zu treffen.

Der neue § 45 Abs. 5 Satz 1 stellt sicher, dass die Blindenvereine möglichst früh mit der Herstellung der Stimmzettelschablonen beginnen können. Damit die Stimmzettelschablonen auf die jeweiligen Stimmzettel der 299 Wahlkreise abgestimmt werden können, bedarf es bei ihrer Herstellung der Unterstützung der jeweils zuständigen Wahlorganisation. Da bei den Vereinen der blinden und sehbehinderten Menschen das notwendige Know-how für eine an den Bedürfnissen der Blinden und Sehbehinderten ausgerichteten Gestaltung vorhanden ist, soll die Federführung für die Herstellung und Verteilung an alle Interessenten bei ihnen liegen.

Mit der Ergänzung des § 46 werden die Gemeinden angehalten, möglichst nur barrierefreie Wahlräume auszuwählen und einzurichten, damit insbesondere behinderten Wählern, aber auch solchen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Die Regelung lehnt sich an bestehende Rechtsvorschriften und Erlasse in einigen Ländern an. Darüber hinaus orientiert sie sich an dem Wortlaut der Vorschrift über die Einrichtung der Wahlbezirke in § 12 Abs. 1 BWO, die sie inhaltlich ergänzt.

Durch die frühzeitige und geeignete Unterrichtung wird sichergestellt, dass behinderte Menschen von ihrem Recht Gebrauch machen können, barrierefreie Wahlräume aufzusuchen. Die Unterrichtung erfolgt frühzeitig, z. B. indem sie in die Wahlbenachrichtigung, die jeder Wahlberechtigte erhält, aufgenommen wird.

Zur Änderung des Artikels 3

Die Ausführungen zu Artikel 2 (Änderung der Bundeswahlordnung) gelten entsprechend für die Parallelvorschriften in der Europawahlordnung. Diese entspricht weitgehend der Bundeswahlordnung.

Zur Änderung der Artikel 4 bis 25 sowie 42 bis 44

Mit Rücksicht auf das Anliegen des Bundesrates wird das Merkmal „nicht nur vorübergehend“ gestrichen, um in dem besonders sensiblen Bereich der medizinischen Berufe die bisherige Rechtslage möglichst unverändert zu belassen.

Zur Änderung des Artikels 31

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens soll die von der Bundesregierung angestrebte Streichung des § 67 (Tätigkeit im Vorstand einer Rechtsanwaltskammer) und des § 108 Abs. 3 (Tätigkeit im Anwaltssenat des BGH) der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht weiter verfolgt werden. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zur Änderung des Artikels 33

Zu Nummer 1

Angleichung an den Wortlaut des § 71 Abs. 5 SGG. Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf spezielle Verhältnisse in einzelnen Ländern. Beispielsweise wurden in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben des Landesversorgungsamtes durch Landesrecht einer eigenen Abteilung der Bezirksregierung Münster übertragen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist durch das 6. SGG-ÄndG vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) lediglich redaktionell an den ebenfalls geänderten § 51 angepasst worden. Eine Änderung der Regelung über die örtliche Zuständigkeit war damit nicht verbunden; dies wird durch die Änderung klargestellt. Das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, ist nur zuständig für Angelegenheiten, die Entscheidungen oder Verträge auf Landesebene betreffen.

Zu Nummer 3

Die die Verbandsklage bislang ergänzende Regelung über die Beiladung weiterer Verbände zum Verfahren soll zur Entlastung des gerichtlichen Verfahrens gestrichen werden.

Zur Streichung des Artikels 34

Die die Verbandsklage bislang ergänzende Regelung über die Beiladung weiterer Verbände zum Verfahren soll zur Entlastung des gerichtlichen Verfahrens gestrichen werden.

Zur Änderung des Artikels 36

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens soll die von der Bundesregierung angestrebte Streichung des § 61 (Tätigkeit im Vorstand einer Patentanwaltskammer) und des § 91 Abs. 2 Satz 3 (Folgeänderung) der Patentanwaltsordnung nicht weiter verfolgt werden. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zur Änderung des Artikels 41

Als Ergebnis der Anhörung sowie mit Rücksicht auf die vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken soll mit der Strei-

chung verdeutlicht werden, dass die Länder bei der Prüfung der Erlaubniserteilung auch die nach Nummer 2 vorgesehenen Länderrechtsverordnungen einbeziehen können.

Die im geltenden Recht (§ 4 Abs. 3 Gaststättengesetz) bereits enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung für die Bundesländer wird bereits mit der im Entwurf vorgesehenen Nummer 2 auf die Frage der Herstellung von Barrierefreiheit ausgedehnt. Diese Ermächtigung soll nunmehr mit den vorstehenden Änderungen in Nummer 2 um die Möglichkeit für die Länder erweitert werden, das Vorliegen eines Falles der Unzumutbarkeit barrierefreier Ausgestaltung von Gaststätten näher zu konkretisieren. Dabei impliziert allerdings der Begriff der „Unzumutbarkeit“, dass eine Einschränkung der Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit mit Rücksicht auf deren zentrale Bedeutung gerade im Bereich der Gaststätten nur durch schwerwiegende Gründe gerechtfertigt werden kann.

Zur Änderung des Artikels 47

Redaktionelle Änderung.

Zur Einfügung eines Artikels 47a

Redaktionelle Anpassung.

Zur Einfügung eines Artikels 47b

Anpassung an den Sprachgebrauch des SGB IX.

Zur Einfügung eines Artikels 47c

Redaktionelle Änderung. § 51 wurde durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) aufgehoben.

Zur Änderung des Artikels 48

Redaktionelle Änderung. Der Verweis muss auf § 48 SGB IX erfolgen.

Zur Einfügung eines Artikels 48a

Klarstellung des Gewollten.

Zur Änderung des Artikels 50

Die Generalklausel des § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG enthält die grundsätzliche Abwägungsregelung bei der Erfüllung der Straßenbaulast. Bei dieser Abwägung sind alle öffentlichen Belange grundsätzlich gleichrangig einzustellen. Deshalb ist hier der systematisch richtige Standort für die Aufnahme des Einzelbelangs der behinderten und mobilitätseingeschränkten Menschen.

Zur Änderung des Artikels 51

Es wird klargestellt, dass bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger nur anzuhören sind, wenn Behindertenbeiräte oder -beauftragte auch tatsächlich vorhanden sind.

Zur Änderung des Artikels 52

Im Sinne der behindertenpolitischen Grundaussage des Behindertengleichstellungsgesetzes, in der die Herstellung von Barrierefreiheit als „Kernstück“ angesehen wird, muss es zwingend sein, dass die Benutzung der Eisenbahnanlagen und Eisenbahnfahrzeuge nicht nur erleichtert, sondern in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird.

Zur Einfügung eines Artikels 52a

Im Sinne der behindertenpolitischen Grundaussage des Behindertengleichstellungsgesetzes, in der die Herstellung von Barrierefreiheit als „Kernstück“ angesehen wird, muss es zwingend sein, dass die Benutzung der unter diese Verordnung fallenden Bahnanlagen und Fahrzeuge nicht nur erleichtert, sondern in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird.

Zur Einfügung eines Artikels 53a

Zu Nummer 1

Die Zulassung der Subdelegation dient der Verfahrensvereinfachung bei Festlegung abweichender Einkommensgrenzen und berücksichtigt, dass die Verwaltungsvorschriften zur Förderung von den für das Wohnungswesen zuständigen obersten Landesbehörden erlassen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 50 Abs. 1 Satz 1 WoFG wandelt die Verweisung in eine dynamische Verweisung um und beseitigt damit ein redaktionelles Versehen.

Zur Änderung des Artikels 54

Redaktionelle Änderung wegen der Einfügung der Artikel 48a und 52a.

Zur Änderung des Artikels 56

Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Artikels 1a sowie der Änderungen zu Artikel 33 (Sozialgerichtsgesetz). Die Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes betreffen Klarstellungen, die sich aufgrund der Novellierung durch das 6. SGGÄndG als notwendig erwiesen haben. Sie sollen daher rückwirkend zum gleichen Zeitpunkt wie die Novellierung in Kraft treten.

Das unterschiedliche Datum des In-Kraft-Tretens in Nummer 2 (1. Januar 2002) und Nummer 3 (2. Januar 2002) erklärt sich daraus, dass es sich hier um redaktionelle Änderungen zu zwei verschiedenen Gesetzgebungsvorhaben handelt, die jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten sind. Dementsprechend müssen auch die zugehörigen redaktionellen Änderungen zu diesen unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 21. Februar 2002

Claudia Nolte (Berichterstatterin)

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333